

Institutionelles Schutzkonzept für den Rechtsträger Bistum Aachen

auf Grundlage der Präventionsordnung
des Bistums Aachen vom 01.05.2022



gültig ab dem 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	1
2. Geltungsbereich.....	2
2.1. Begriffsbestimmungen.....	3
3. Vorgehen bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes.....	4
4. Persönliche Eignung/Personalauswahl.....	5
4.1. Pastorales Personal.....	5
4.2. Der allgemeine Bistumsdienst.....	5
4.3. Personal an den Bischöflichen Schulen.....	6
4.4. Erstgespräche mit Praktikanten:innen, Honorarkräften und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen	6
5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung.....	7
5.1. Erweitertes Führungszeugnis.....	7
5.2. Selbstauskunftserklärung.....	8
6. Verhaltenskodex.....	9
6.1. Einführung.....	9
6.2. Inhalt.....	9
6.3. Ergänzende Verhaltensregeln.....	10
7. Aus- und Fortbildung.....	11
8. Präventionsfachkraft.....	12
9. Beratungsangebote und Beschwerdewege im Bischöflichen Generalvikariat und in den angeschlossenen Einrichtungen.....	13
9.1. Beratungsangebote.....	13
9.2. Interne Beschwerdewege.....	13
10. Qualitätsmanagement.....	15
10.1. Qualitätsstandards.....	15
10.2. Nächste Umsetzungsschritte.....	16
11. Anhang - Ergänzende Verhaltensregeln.....	17
11.1. Bischöfliche Akademie (Stand 2023).....	18
11.2. Büros der Regionen.....	19
11.2.1 Aachen Stadt/Land Fachbereich Jugend (Stand 2019).....	19
11.2.2 Düren/Eifel Fachbereich Jugend (Überarbeitung Juni 2023).....	22
11.2.3 Mönchengladbach/Heinsberg Fachbereich Jugend (Stand 2019).....	25
11.2.4 Krefeld/Kempfen-Viersen Fachbereich Jugend (Stand 2019).....	27
11.3. Katholische Beratungszentren für Ehe-, Familien- Lebens- und Glaubensfragen in Aachen und Mönchengladbach (Stand 2019).....	31

11.4. Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Mönchengladbach/Heinsberg (Stand 2023).....	33
11.5. Katholische Hochschulgemeinden (Stand 2023).....	35
11.6. Muttersprachliche Gemeinden (Stand 2019).....	37
11.7. Seelsorge mit Menschen mit Behinderung (Überarbeitung durch Jutta Busch / Gabi Laumen, Stand: 2023-01-19).....	40
11.8. Abteilung 1.3 Fachbereich Jugend in der Abteilung Kinder/Jugendliche/ Erwachsene (Stand: Juni 2023).....	42
11.9. Fachstelle für Exerzitienarbeit (Stand: Juni 2023).....	43
11.10. Gefängnisseelsorge (2019).....	45
11.11. Hospizseelsorge (2019).....	46
11.12. Internetseelsorge (Stand 16.05.2023).....	48
11.13. Krankenseelsorge (Stand 2023).....	49
11.14. Orientierungstage (2023).....	52
11.15. Psychiatrieseelsorge (Stand 2023).....	56
11.16. Polizeiseelsorge (Stand 2019).....	59
11.17. Telefonseelsorge (Stand 2023).....	62
11.18. Wallfahrtsseelsorge (Stand 2023).....	64
11.19. Flüchtlingsseelsorge (Stand 2023).....	66
12. Anhang – Verhaltenskodex mit Unterschrift des/der Mitarbeiter:in.....	68
13. Leitfaden zur Bearbeitung einer Beschwerde nach den Maßgaben des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Aachen (Stand Juni 2019).....	72
13.1. Beschwerdedokumentation bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt.....	73
13.2. Dokumentationsbogen Bearbeitungsschritte einer Beschwerde.....	74
13.3. Gesprächsdokumentation bei einer Beschwerde.....	76
14. Anhang – Gesprächsbaustein Prävention gegen sexualisierte Gewalt für Bewerbungs- bzw. Kennenlerngespräche mit Praktikanten/-innen, Honorarkräfte oder Ehrenamtliche.....	77

1. Einführung

Auftrag und Ziel der Prävention gegen jegliche Form von Machtmissbrauch und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, im Bistum Aachen ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie Personen, die sich in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis befinden, in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher sind. Das Bistum Aachen will sichere Lebens- und Begegnungsräume bieten, in denen die Menschen, insbesondere die oben genannten Gruppierungen, ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben leben und entwickeln sowie vertrauensvolle Beziehungen erfahren können.

In die vorliegende erste Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes für den Rechtsträger Bistum Aachen sind Erkenntnisse aus einer Risikoanalyse sowie Neuerungen der aktuellen Präventionsordnung für das Bistum Aachen (vom 01.05.2022, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 2022 Nr. 45, S. 105) eingeflossen. Sie beinhaltet Regelungen, die

- Strukturen und Prozesse zur Prävention transparent und nachvollziehbar beschreiben und Kontrolle und Evaluation ermöglichen,
- die persönliche Eignung von Personen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut sind oder betraut werden sollen, besonders in den Blick nehmen (z.B. Einholung eines Erweiterten Führungszeugnisses und einer Selbstauskunftserklärung),
- alle Mitarbeitenden im Rahmen eines Verhaltenskodex verpflichtet, einen fachlich adäquaten und respektvollen Umgang zu gewährleisten,
- Beratungs- und Beschwerdewege transparent und nachhaltig gestalten,
- die Prävention zum integralen Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden machen, die im Kontakt mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und/oder mit Personen in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen,
- Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Rahmen einer Primärprävention mit geeigneten Maßnahmen stärken.

Für Mitarbeitende mit einem Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen der KAVO gilt in diesem Zusammenhang § 8b KAVO (vgl. Punkt 9.2, Beschwerdewege).

Darüber hinaus gelten für die o.g. Mitarbeitenden sowie für das lehrende und nicht-lehrende Personal an Bischöflichen Schulen sowie für die Priester und Ständigen Diakone die Richtlinien zur Gewährung von Geschenken/Aufmerksamkeiten, zur Annahme von Geschenken/Aufmerksamkeiten/Einladungen, zum Umgang mit Bewirtungen und Betriebsveranstaltungen in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bischöfliche Generalvikariat als Verwaltungsbehörde des Bischofs mit seinen angeschlossenen Einrichtungen ist in der Verantwortung, die Strukturen, Aufgaben und Umgangsweisen im Sinne der Prävention gegen sexualisierte Gewalt kritisch zu betrachten und angemessene Maßnahmen zum Schutz vor jeglicher Form von Machtmissbrauch und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, zu ergreifen.

2. Geltungsbereich

Der Rechtsträger Bistum Aachen hat das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept erarbeitet in der Verantwortung und mit Geltung für die beschäftigten Personengruppen, Einrichtungen und pastoralen Felder, in denen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht, sowie zu Personen, die sich in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis befinden.

Personengruppen, für die das Institutionelle Schutzkonzept gilt:

- Priester und Diakone
- Priesterkandidaten
- Laien im pastoralen Dienst sowie die in Ausbildung befindlichen Personen
- Ordensleute mit Gestellung beim Bistum Aachen
- Mitarbeiter:innen im allgemeinen Bistumsdienst
- Lehrkräfte und nicht-lehrendes Personal an den Bischöflichen Schulen
- Praktikanten:innen
- Honorarkräfte
- Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen

Als Einrichtungen sind vom Institutionellen Schutzkonzept erfasst:

- das Bischöfliche Generalvikariat
- das Bischöfliche Priesterseminar
- die Bischöflichen Schulen
- die Bischöfliche Akademie des Bistums Aachen
- die Büros der Regionen (inkl. der zugeordneten Jugendbeauftragten)
- das Katholische Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Mönchengladbach/Heinsberg
- die Fachstelle für Exerzitenarbeit
- die Katholischen Beratungszentren für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen in Aachen und Mönchengladbach
- die Telefonseelsorgestellen in Aachen, Düren und Krefeld
- die Katholischen Hochschulzentren in Aachen, Jülich, Krefeld und Mönchengladbach
- die Muttersprachlichen Gemeinden
- das Bischöfliche Diözesanarchiv
- das Katechetische Institut
- die Mentorate Aachen und Bonn
- das Ständige Diakonat

- die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe (PWB)
- das Ordensbüro

2.1. Begriffsbestimmungen

(1) **Prävention** meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie an Personen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, ergriffen werden.

(2) Der Begriff **Gewalt** umfasst alle Formen von Gewalt, d.h. physische, psychische, sexualisierte, strukturelle und spirituelle Gewalt usw..

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt folgendermaßen: „Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (aus: Weltbericht der WHO „Gewalt und Gesundheit – Zusammenfassung“, 2002, S. 6)

Auch der missbräuchliche Einsatz von Macht kann Gewalt sein. „Machtmissbrauch ist der Missbrauch einer Machtposition, um anderen Personen – über welche man Macht ausüben kann – zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen oder um sich selbst oder eigenen Günstlingen persönliche Vorteile zu verschaffen.“ (Quelle: wortbedeutung.info)

(2.1) **Sexualisierte Gewalt** bezieht sich sowohl auf strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie gegenüber Personen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen geschehen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Welche Formen von sexualisierter Gewalt im Rahmen dieses Schutzkonzeptes gemeint sind, wird in den folgenden Punkten beschrieben:

(2.1.1) **Grenzverletzungen** sind einmalige oder gelegentliche Handlungen und/oder Äußerungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. im Arbeitsalltag mit Personen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, unangemessen sind. Was als Grenzverletzung wahrgenommen wird, definiert die von einer Grenzverletzung betroffene Person.

(2.1.2) **Sexuelle Übergriffe** passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.

(2.1.3) **Strafbare sexuelle Handlungen** sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§174 ff StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB. Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021,

soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM2.

(2.2) Jeder Mensch hat ein Recht auf spirituelle Selbstbestimmung. Deshalb fällt auch **geistlicher bzw. emotionaler oder spiritueller Missbrauch** unter die Formen von Gewalt, die es im kirchlichen Kontext zu verhindern gilt. (Vgl. Arbeitshilfe Nr. 338, DBK)

Geistlicher Missbrauch geschieht durch spirituelle Manipulation und die Ausübung spiritueller Gewalt und bedeutet Unterdrückung und Ausnutzung von Menschen in ihrer Suche nach geistlicher Orientierung. (Quelle: Handreichung des Bistums Osnabrück).

(3) **Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene** sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 des StGB. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

3. Vorgehen bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes

2019 wurde die damalige Abteilung Bistumspersonal damit beauftragt, ein Institutionelles Schutzkonzept für das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen zu erstellen, das alle bistümlichen Einrichtungen, alle Mitarbeiter:innen, die Priester und Diakone und die Laien im pastoralen Dienst erfassen sollte.

Grundlage des Institutionellen Schutzkonzeptes war die Erarbeitung von Risikoanalysen, mit denen die bestehenden Präventionsansätze betrachtet wurden. Die dabei analysierten Themen waren Risiko-Orte, -Zeiten, -Situationen, Gestaltung von Nähe und Distanz, Kommunikation, Beschwerdemanagement, Krisenmanagement, bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, Personaleinstellung und -entwicklung, Qualitätsmanagement und strukturelle Bedingungen. Das darauf basierende Institutionelle Schutzkonzept benannte Maßnahmen und beschrieb Verfahren.

Alle genannten Einrichtungen und pastoralen Felder, die in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, nahmen darüber hinaus für ihr Arbeitsfeld auf der Grundlage einer eigenen Risikoanalyse eine Gefährdungseinschätzung vor und erarbeiteten ggf. ergänzende Verhaltensregeln zum Verhaltenskodex. Die Ergebnisse wurden an die damalige Abteilung Bistumspersonal übersandt und dem Rahmenschutzkonzept als Anlagen beigelegt.

Für die erste Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes berief die Präventionsfachkraft 2022 im Auftrag des Generalvikars eine Arbeitsgruppe ein. Diese bestand aus der Leiterin der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“, der Fachbereichsleitung für das Pastorale Personal und einer Personalreferentin für den Fachbereich Allgemeiner Bistumsdienst aus der Abteilung „Personalmanagement“, der Sachbearbeiterin aus dem Ordensbüro, einer Referentin für Kirchliche Jugendarbeit und der Präventionsfachkraft selbst.

Die erweiterten Verhaltensregeln wurden von den jeweiligen Verantwortlichen aktualisiert und sind im Anhang zu finden. In Präventionsschulungen für Vorgesetzte und Ausbildungsverantwortliche wurden weitere Regelungen in Bezug auf den Personenkreis derer, die in einem besonderen

Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, besprochen. Auch sie flossen in die Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes ein.

Die Bischöflichen Schulen erarbeiten jeweils ein eigenes institutionelles Schutzkonzept.

4. Persönliche Eignung/Personalauswahl

Im Bistum Aachen wird dafür Sorge getragen, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen.

Zuständig ist die Hauptabteilung Personal, Abteilung Personalmanagement, die sowohl eine Entscheidung darüber trifft, wer ein EFZ vorlegen muss und in welcher Weise das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt im Bewerbungsverfahren thematisiert wird.

4.1. Pastorales Personal

Das Thema „Prävention“, „Nähe und Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“ wird im Bewerbungs- bzw. im Auswahlverfahren für den pastoralen Dienst (s. unten aufgeführter Personenkreis) aktiv angesprochen und thematisiert.

Personen, die einen pastoralen Dienst im Bistum Aachen anstreben (Priester, Priesterkandidaten, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten:innen, Pastoral- und Gemeindeassistent:innen), müssen bei der Bewerbung mindestens zwei Personen benennen, bei denen die Personalverantwortlichen Referenzen zum/zur Bewerber:in einholen. Dabei soll u.a. die Kontakt- und Teamfähigkeit, die psychische Belastbarkeit des/der Bewerbers/in sowie sein/ihr Umgang mit Schutzbefohlenen in den Blick genommen werden. Darüber hinaus erfolgt in den ersten Semestern eine psychologische Begutachtung der Priesterkandidaten in Bezug auf die Eignung sowie die Evaluation psychosozialer Kompetenzen.

Alle Personen, die einen pastoralen Dienst im Bistum Aachen wahrnehmen, sind verpflichtet, die Teilnahme an einer Intensiv-Präventionsschulung nachzuweisen.

Die Regelungen zur Präventionsschulung kommen im Falle von Praktika in der pastoralen Arbeit schon während der Studienphase zum Einsatz.

Innerhalb der ersten drei Monate der Berufseinführung findet für alle Pastoral- und Gemeindeassistenten:innen sowie für die Priesterkandidaten verpflichtend eine Intensiv-Präventionsschulung statt.

Für Diakonatsbewerber findet eine Präventionsschulung im Rahmen des Ausbildungskurses im 2. Ausbildungsjahr sowie in der Berufseinführung nach der Weihe statt.

Für Priesterkandidaten findet zusätzlich eine Präventionsschulung nach Annahme als Priesterkandidat statt.

Die Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunftserklärung kommen bei allen pastoralen Berufsgruppen zu Beginn der Berufseinführung bzw. bei Dienstbeginn zur Anwendung.

4.2. Der allgemeine Bistumsdienst

Die Abteilung Personalmanagement nimmt zusammen mit den Vorgesetzten mit Hilfe des Stellenplans und der zu erfüllenden Aufgaben eine Gefährdungseinschätzung vor und identifiziert darüber die Aufgabenbereiche, für die Schutzmaßnahmen im Sinne der Prävention gegen

sexualisierte Gewalt getroffen werden müssen. Geprüft wird zum einen, welche Stellen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und welcher Art und wie intensiv der Kontakt sich darstellt. Darüber werden die Personengruppen mit sporadischem, regelmäßigem oder intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und die Personen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, ermittelt. Für diese Mitarbeiter:innen gelten die folgenden Vorgaben.

In Bewerbungsverfahren wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert. Hierzu wurde ein eigener Gesprächsleitfaden durch die Hauptabteilung Personal entwickelt.

Bei Aufgabenbereichen mit intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird im Rahmen des Auswahlverfahrens die Bereitschaft der Bewerber:innen zur Auseinandersetzung mit und ihre Position zu den Themen „Nähe / Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“ durch ausgewählte Fragen angesprochen und überprüft.

Das Erfordernis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, die Erteilung einer Selbstauskunftserklärung, die Anerkennung des Verhaltenskodex ggf. mit den ergänzenden Verhaltensregeln der jeweiligen Einrichtung oder des Pastoralfeldes sowie die konkreten Schulungsverpflichtungen werden in den Gesprächen thematisiert.

4.3. Personal an den Bischöflichen Schulen

In Bewerbungsverfahren wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert. Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird die Bereitschaft der Bewerber:innen zur Auseinandersetzung mit und ihre Position zu den Themen „Nähe / Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“ durch ausgewählte Fragen angesprochen und überprüft.

Das Erfordernis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, die Erteilung einer Selbstauskunftserklärung, die Anerkennung des Verhaltenskodex sowie die konkreten Schulungsverpflichtungen werden in den Gesprächen thematisiert.

Für die an den Bischöflichen Schulen eingesetzten Referendar:innen und Lehramtsanwärter:innen gelten die hier beschriebenen Bestimmungen nicht, da sie Landesbeamte sind. Sie müssen lediglich das erweiterte Führungszeugnis aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 72a SGB VIII ihrem Dienstgeber, dem Land Nordrhein-Westfalen, vorlegen und eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Das Bistum Aachen hat keine Einsichtnahme.

Alle Referendar:innen und Lehramtsanwärter:in werden aufgefordert, an einer Präventionsschulung teilzunehmen. Diese werden über die Bischöflichen Schulen vermittelt und nachgehalten. Die Präventionsfachkräfte nehmen diesbezüglich Kontakt zu den Ausbildungsbeauftragten der Schule auf. Das schulspezifische Institutionelle Schutzkonzept wird den Lehramtsanwärter:innen ebenfalls bekanntgemacht. Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Verhaltenskodex wird an der jeweiligen Schule eingeholt.

4.4. Erstgespräche mit Praktikanten:innen, Honorarkräften und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen

In den Erstgesprächen mit Praktikanten:innen, Honorarkräften und ehrenamtlichen Mitarbeitern:innen wird ebenfalls die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit und ihre Position zu den Themen „Nähe / Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“ durch ausgewählte Fragen angesprochen und überprüft, wenn die Tätigkeit einen Kontakt mit Minderjährigen sowie, schutz- oder

hilfebedürftigen Erwachsenen beinhaltet. Die Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunftserklärung werden angewandt. Der Verhaltenskodex bzw. eventuelle erweiterte Regelungen (s. Anhang) muss unterschrieben werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sind nicht verpflichtet, eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.

5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

5.1. Erweitertes Führungszeugnis

Grundlage für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind:

- § 72a SGB VIII für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- § 5 der Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen für Mitarbeiter:innen im pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienst des Bistums Aachen (1. Dezember 2016, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger am 1. Januar 2017).

Verpflichtet zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind:

- Priester, Diakone und das pastorale Laienpersonal,
- Priesterkandidaten,
- Ordensleute mit Gestellung im Bistum Aachen,
- Lehrkräfte und das nicht-lehrende Personal an den Bischöflichen Schulen,
- Mitarbeiter:innen im Bischöflichen Generalvikariat und in den angeschlossenen Einrichtungen, denen Aufgaben mit Kontakt zu Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen übertragen sind,
- Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtungen begleiten.

Für die Mitarbeiter:innen im Bischöflichen Generalvikariat und in den angeschlossenen Einrichtungen wird eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen aufgrund der Kriterien Art, Dauer und Intensität des Kontaktes vorgenommen. Diese ist im Personalinformationssystem bei den Aufgaben (Stelle) hinterlegt.

In der Abteilung Personalverwaltung werden in einer Liste alle Mitarbeitenden aufgeführt, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Dort wird ebenfalls die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach den gesetzlichen Vorgaben des § 72a Absatz 5 SGB VIII dokumentiert. Demnach wird zur Dokumentation der Vorlage lediglich der Umstand erhoben, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII¹ rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und

¹ § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“

genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von den Aufgaben erforderlich ist, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72 a Absatz 3 Satz 2² oder Absatz 4 Satz 2³ SGB VIII wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Das konkrete Verfahren der Einsichtnahme im Bistum Aachen für die im Geltungsbereich genannten Personengruppen ist in den oben genannten Ausführungsbestimmungen beschrieben. In der Personalakte wird lediglich dokumentiert, dass eine Einsichtnahme erfolgt ist.

Die Aufforderung zur Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nach fünf Jahren. Im Personalinformationssystem wird bei allen im Geltungsbereich genannten Personengruppen der Vermerk „erweitertes Führungszeugnis erforderlich“ aufgeführt. So wird eine monatliche Auswertung zur Aufforderung zur Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gewährleistet. Die Aufforderung erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Abteilungen für das Personal.

Die Kosten für die Antragstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ist bei Neueinstellung durch die Mitarbeiter:innen selbst zu tragen.

Generell gilt, dass bei Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses dieses nicht älter als drei Monate sein darf.

Die ausführlichen Regelungen zum Umgang mit dem Erweiterten Führungszeugnis sind zu finden in den Ausführungsbestimmungen, veröffentlicht unter Nr. 4 im KA 1/2017: <https://comap2.bistum-aachen.de/.galleries/HA-3-Downloads/Kirchlicher-Anzeiger/KA-Archiv-2/KA-2017-Gesamtausgabe.pdf#page=0004>

5.2. Selbstauskunftserklärung

Zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis wird von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, den Priestern und Diakonen, den Priesterkandidaten, dem pastoralen Laienpersonal inklusive der Gemeinde- und Pastoralassistent:innen, den Ordensleuten mit Gestellung im Bistum Aachen und dem lehrenden und nicht-lehrenden Personal an den Bischöflichen Schulen einmalig eine Selbstauskunftserklärung unterschrieben. Mit dieser Unterschrift geht der-/diejenige die Selbstverpflichtung zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber ein, wenn ein Strafverfahren wegen einer in §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn entsprechende Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Die Selbstauskunftserklärung wird in der Personalakte abgelegt.

2 § 72a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII: „Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“

3 § 72a Absatz 4 Satz 3 SGB VIII: „Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“

6. Verhaltenskodex

6.1. Einführung

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt für alle unter Punkt 2 genannten Personengruppen des Rechtsträgers Bistum Aachen sowie für sogenannte Drittanbieter⁴, die ihn ebenfalls unterzeichnen müssen. Darüber hinaus soll er zukünftig auch von allen Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariates Aachen und den angeschlossenen Einrichtungen unterzeichnet werden. Für alle Priester und Diakone und die Laien im pastoralen Dienst gilt zudem der Verhaltenskodex des Rechtsträgers, bei dem sie ihrer Beauftragung nachgehen.

Für das lehrende und nicht-lehrende Personal der Bischöflichen Schulen gilt ausschließlich der Verhaltenskodex der jeweiligen Bischöflichen Schule.

In den angeschlossenen Einrichtungen und in den aufgeführten pastoralen Feldern gibt es ggf. ergänzende, weitere Verhaltensregeln, die auf Grundlage einer Risikoanalyse in der jeweiligen Einrichtung bzw. im pastoralen Feld erarbeitet wurden. Diese werden unter Punkt 6.3 aufgeführt.

Wie in § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beschrieben, erhalten alle oben aufgeführten Personengruppen eine Ausfertigung des vorliegenden Verhaltenskodex, der von ihnen durch eine Unterschrift anzuerkennen ist. Dieser unterzeichnete Verhaltenskodex wird in der Personalakte des/der Unterzeichners/-in abgelegt. Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex werden Personalgespräche geführt und ggf. weiterführende Konsequenzen ergriffen. Die im Anhang aufgeführten Erweiterten Verhaltensregeln werden von den Vorgesetzten im Mitarbeiterjahresgespräch mit den Mitarbeitenden besprochen.

6.2. Inhalt

Das Bistum Aachen bietet Lebens-, Lern- und Erfahrungsräume, Wirkbereiche, Arbeits- und Ausbildungsräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen, sozialen und professionellen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Räume und Bereiche sollen geschützte Orte sein, an denen die Menschen angenommen, respektiert und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Machtmissbrauch und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter:innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine "Kultur der Achtsamkeit" zu etablieren und jeden Menschen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie Personen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen. Hierzu bedarf es vertrauenswürdiger Ansprechpartner:innen, fachlich kompetenter Beratungsmöglichkeiten und ggf. schneller und effizienter Interventionssysteme. Insgesamt gilt es, eine Kultur des wachsamem Hinschauens, des offenen Ansprechens, des einfühlsamen, angemessenen und transparenten Umgangs zu schaffen.

Deshalb verpflichten sich die Priester und Diakone, inklusive der in Ausbildung befindlichen Kandidaten sowie den Ordensleuten mit Gestellungsverträgen im außerplanmäßigen Einsatz, die Laien im pastoralen Dienst und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter:innen im allgemeinen Bistumsdienst sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zu folgendem Verhalten:

⁴ Drittanbieter sind alle Personen, die Dienstleistungen für das Bistum Aachen erbringen und mit schutzbedürftigen Menschen in Kontakt kommen. Die Vertragspartner sind dafür verantwortlich, dass der Verhaltenskodex von diesen Personen unterschrieben wird.

- (1) *Meine Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung. Ich achte die Rechte und die Würde aller Menschen. Ich ermutige und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.*
- (2) *Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer.*
- (3) *Mir ist meine besondere Verantwortung, meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich verantwortungsvoll und transparent. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und fördere diese nicht, insbesondere nicht durch Geschenke oder Vorzugsbehandlungen.*
- (4) *Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch und die Ansprechpartner:innen für das Bistum Aachen, das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen, für meine Schule oder meinen Rechtsträger und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.*
- (5) *Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung dagegen. Im Fall von Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem sowie spirituellem Missbrauch leite ich die mir möglichen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.*
- (6) *Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen hat.*

Ich habe den Verhaltenskodex im Bistum Aachen erhalten. Die darin formulierten und ggf. für meinen Einsatzbereich geltenden Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, sie gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum, Unterschrift

6.3. Ergänzende Verhaltensregeln

Alle im Geltungsbereich genannten Einrichtungen und pastoralen Felder haben eine Risikoanalyse für ihre Einrichtung bzw. ihr pastorales Feld vorgenommen und eine Einschätzung abgegeben, ob ergänzende Verhaltensregeln erforderlich sind. Sofern ergänzende Verhaltensregeln vorliegen, werden diese von den Vorgesetzten mit ihren Mitarbeitern besprochen. Die Vorgesetzten achten auf die Einhaltung der ergänzenden Verhaltensregeln.

Folgende Einrichtungen und pastoralen Felder haben ergänzende Verhaltensregeln erarbeitet, die im Anhang aufgeführt sind.

- Hauptabteilung 1: Bischöfliche Akademie des Bistums Aachen, Büro der Regionen – Fachbereich Jugend Aachen Stadt/Aachen Land, Büro der Regionen – Fachbereich Jugend Düren/Eifel, Büro der Regionen – Fachbereich Jugend Mönchengladbach/Heinsberg, Büro der Regionen – Fachbereich Jugend Krefeld/Kempfen-Viersen,
- Abteilung 1.1: Fachstelle für Exerzitienarbeit, Wallfahrtsseelsorge, Internetseelsorge, Flüchtlingsseelsorge,

- Abteilung 1.2: Katholische Beratungszentren Aachen und Mönchengladbach, Telefonseelsorge, Katholische Hochschulzentren, Muttersprachliche Gemeinden, Krankenhauseelsorge, Psychiatrieseelsorge, Hospizseelsorge, Polizeiseelsorge, Gefängnisseelsorge, Notfallseelsorge, Seelsorge mit Menschen mit Behinderung,
- Abteilung 1.3: Fachbereich Jugend, Jugendseelsorge, Orientierungstage, Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Mönchengladbach/Heinsberg,

7. Aus- und Fortbildung

Im Rahmen der Präventionsarbeit besteht eine Schulungsverpflichtung für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.

Für das Bistum Aachen besteht eine Schulungspflicht für folgende Mitarbeiter:innen:

- Vorgesetzte,
- Priester, Diakone, Priesterkandidaten und die Laien im pastoralen Dienst,
- Ordensleute mit Gestellung im Bistum Aachen
- Lehrkräfte und das nicht-lehrende Personal an den Bischöflichen Schulen,
- Mitarbeiter:innen im allgemeinen Bistumsdienst mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Personalverantwortliche,
- Ausbildungsleitung und die Ansprechpartner:innen für die Auszubildenden und Praktikant:innen in den Abteilungen und Einrichtungen

Für Priester, Priesterkandidaten und Diakone, die Laien im pastoralen Dienst und Lehrkräfte an den Bischöflichen Schulen ist eine Intensiv-Präventionsschulung mit einem Stundenumfang von zwölf Unterrichtsstunden verpflichtend.

Für die Mitarbeiter:innen im allgemeinen Bistumsdienst ist eine Schulungsverpflichtung nur dann gegeben, wenn sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Der Schulungsumfang hängt von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ab. Die Schulungen variieren zwischen vier Unterrichtsstunden bei einem geringen Kontakt bis zu den bereits beschriebenen Intensiv-Schulungen von zwölf Stunden. Alle Vorgesetzten werden mindestens einmal mit vier Unterrichtsstunden geschult. Die Personalverantwortlichen, die Ausbildungsleitung und die Zuständigen für die Auszubildenden und die Praktikant:innen in den Abteilungen und Einrichtungen werden mit vier Unterrichtsstunden geschult.

Das Schulungscurriculum gibt einen Überblick über die Schulungsinhalte, Zielgruppen und Schulungsumfänge.

Spätestens alle fünf Jahre absolvieren die benannten Personen eine Vertiefungsschulung. Die Inhalte der Vertiefungsschulungen sind weitergehende Themen im Bereich sexualisierte Gewalt und können nach Aufgabengebiet variieren. Die Aufforderung zur Teilnahme und die Dokumentation erfolgt über die Abteilung Personalentwicklung. Die Vertiefungsschulungen umfassen die Hälfte der Zeit der absolvierten Basisschulung, jedoch mindestens vier Unterrichtsstunden.

8. Präventionsfachkraft

Nach § 12 der Präventionsordnung benennt jeder kirchliche Rechtsträger eine Präventionsfachkraft, die für diese Tätigkeit eine Qualifizierungsschulung zur Präventionsfachkraft absolviert haben muss. Die Ernennung erfolgt durch den Generalvikar. Sie ist befristet (zur Zeit bis zum 31.12.2024), eine Wiederbenennung ist möglich.

Die Präventionsfachkraft des Bischöflichen Generalvikariats und der angeschlossenen Einrichtungen

- ist Ansprechpartner:in für Mitarbeiter:innen bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zum Institutionellen Schutzkonzept
- nimmt in einem Beratungsgespräch eine Einschätzung vor, ob die vorgetragene Situation einer Beratung oder einer Beschwerde bedarf und weist im Gespräch auf diese Differenzierung und deren Folgen hin,
- berät beim vermuteten Verstoß durch eine:n Mitarbeiter:in mit dem Dienstgebervertreter und dem/der Vorgesetzten des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin über die Verfahrensschritte,
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren,
- ist Ansprechperson für Vorgesetzte, Mitarbeiter:innen der MAV und die Personalreferenten:innen bei Fragen von sexualisierter Gewalt,
- ist Kontaktperson für die/den Präventionsbeauftragte:n und für die/den Interventionsbeauftragte:n des Bistums Aachen. Zwischen diesen drei Personen finden regelmäßig Austauschgespräche statt.

Die Lehrkräfte und das nicht-lehrende Personal in den Bischöflichen Schulen wenden sich an die Präventionsfachkraft ihrer jeweiligen Schule.

Die Priester und Diakone und die Laien im pastoralen Dienst wenden sich an die Präventionsfachkraft des Rechtsträgers ihres Einsatzortes.

Alle können sich, wenn die Situation es erfordert, auch an die Präventionsfachkraft des Bischöflichen Generalvikariates wenden.

Für das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen wurde Frau Monika Lambrecht mit der Aufgabe betraut. Frau Lambrecht ist unter der Telefonnummer **0174 206 3691** oder per Mail unter **praeventionsfachkraft@bistum-aachen.de** zu den Dienstzeiten zu erreichen.

9. Beratungsangebote und Beschwerdewege im Bischöflichen Generalvikariat und in den angeschlossenen Einrichtungen

Wenn es trotz aller präventiven Maßnahmen zu einer Grenzverletzung, zum sexuellen Übergriff oder sexuellem Missbrauch bzw. zu Machtmissbrauch oder geistlichem Missbrauch kommt, benötigen die Betroffenen selbst oder auch beteiligte Dritte Unterstützung. Das Bistum Aachen bietet hierzu verschiedene, den Anliegen angepasste Beratungsangebote und Beschwerdewege an.

9.1. Beratungsangebote

Für alle Mitarbeiter:innen besteht die Möglichkeit, sich beraten zu lassen, wenn sie sich privat oder beruflich mit einer Situation oder Beobachtung in diesem Themenkontext konfrontiert sehen, die ihnen Unbehagen bereitet oder Unsicherheit auslöst.

Hierzu gibt es interne und externe Beratungsmöglichkeiten. Eine interne Beratungsperson ist die Präventionsfachkraft, die für alle Anliegen im Themenfeld sexualisierte Gewalt zur Verfügung steht. Sowohl interne als auch externe Beratungsmöglichkeiten bieten alle Beratungsstellen mit Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt. Eine umfangreiche Auflistung der Fachberatungsstellen im Bistum Aachen ist auf der Homepage des Bistums (<https://www.bistum-aachen.de/Hilfe-bei-Missbrauch/Beratungsstellen>) nach Regionen sortiert eingestellt. Hier finden sich neben den katholischen und evangelischen Beratungsstellen auch staatliche oder sonstige Beratungsstellen.

Eine Beratung dient in erster Linie der Entlastung der ratsuchenden Person. In einem zweiten Schritt wird ein mögliches weiteres Vorgehen besprochen.

Es besteht die Möglichkeit einer anonymisierten Beratung.

9.2. Interne Beschwerdewege

Es gelten die Bestimmungen des § 8b KAVO: Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

(1) Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst^[1] und die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen finden in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sie arbeitsvertragliche Regelungen betreffen, im Anwendungsbereich dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.

(2) Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. [Landes-]Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt. Im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen besteht die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn

weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten; hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Die Pflicht zur Weiterleitung gemäß Satz 4 besteht auch bei anonymen Hinweisen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

(3) Wird ein Mitarbeiter einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Ordnung eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist der Mitarbeiter vor der Anhörung hinzuweisen.

(4) Der Dienstgeber ist berechtigt, von einem Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat, die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. Diese enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) getilgt ist, Angaben, ob der Mitarbeiter wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Dienstgeber hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(5) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass in seinen kirchlichen Einrichtungen für die jeweiligen Arbeitsbereiche ein Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft erarbeitet wird. Eine Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) ist zulässig. Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande oder besteht keine Mitarbeitervertretung, erlässt der Dienstgeber einen Verhaltenskodex als Dienstanweisung.

In der Umsetzung von § 8b Absatz 2 KAVO gibt es für die beschäftigten Personengruppen im Bistum Aachen folgende Beschwerdemöglichkeiten:

Ein:e Mitarbeiter:in kann sich mit dem Anliegen an seinen/ihren Vorgesetzte:n, die Präventionsfachkraft oder den Dienstgebervertreter wenden. Nachdem eine Beschwerde an eine der oben genannten Personen gerichtet worden ist, wird diese die jeweils beiden anderen Personen einbeziehen. Gemeinsam wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und die weiteren Verfahrensschritte besprochen und eingeleitet. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Anliegen aus mehreren Perspektiven zur Kenntnis genommen und bearbeitet wird.

Wendet sich ein:e Mitarbeiter:in mit einer Beschwerde (siehe § 8b Absatz 2 S. 1 KAVO: „... Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst...“) an die Mitarbeitervertretung, wird diese im Rahmen des § 26 Absatz 3 Nr. 2 MAVO vorgehen. Die Mitarbeitervertretungen können die Präventionsfachkraft zur Beratung hinzuziehen.

Liegt eine begründete Vermutung gegen eine:n haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter:in eines kirchlichen Rechtsträgers vor, so ist die/der Interventionsbeauftragte des Bistums zu informieren. Diese:r wird nach den „**Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch**“, (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger mit Wirkung zum 01.12.2013) eine Vermutungsklä rung vornehmen und die notwendigen Verfahrensschritte einleiten.

Alle Beschwerden werden von den internen Beschwerdestellen (Führungskräfte und Vorgesetzte, Präventionsfachkraft, Dienstgebervertreter/Personalreferent:innen) auf einem Beschwerdebogen

dokumentiert. Dieser wird in einem gesonderten Aktenschrank bei der Präventionsfachkraft abgelegt.

Am 2. Juli 2023 wurde zusätzlich eine interne Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz für Beschäftigte eingerichtet und zwar im Justitiariat des Bistums Aachen, erreichbar unter der Email-Adresse: info-meldestelle@bistum-aachen.de. Seit dem 1. Oktober 2023 ist die Meldestelle erreichbar über: www.sicher-melden.de/bistumaachen.

10. Qualitätsmanagement

10.1. Qualitätsstandards

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsmaßnahmen ist es unabdingbar, Qualitätsstandards zu setzen und diese regelmäßig zu überprüfen.

Im Bistum Aachen ist die/der Präventionsbeauftragte für die Qualitätssicherung und -fortschreibung zum Thema sexualisierte Gewalt verantwortlich. Sie/er sorgt dafür, dass die Vorgaben der Präventionsordnung umgesetzt und fortgeschrieben werden. Sie/er arbeitet in enger Kooperation mit den Präventionsbeauftragten der NRW-Bistümer zusammen und steht im Austausch mit den Präventionsbeauftragten der übrigen deutschen Bistümer.

Für die Bearbeitung von Vermutungsfällen mit Täterschaft eines Priesters, Diakons oder eines/-r haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter:in bei einem kirchlichen Rechtsträger wurden Ansprechpersonen berufen. Ihre Aufgabe ist es, unabhängig Vermutungen zu überprüfen und Verfahrensschritte einzuleiten bzw. vorzuschlagen.

Ein ständiger Beraterstab bestehend aus Fachleuten aus Medizin, Psychiatrie, Pädagogik, Seelsorge sowie weltlichem und kirchlichem Recht steht den Ansprechpersonen und der/dem Präventionsbeauftragten beratend zur Verfügung.

Als Qualitätsstandards im Bistum Aachen sind neben den schon beschriebenen Themen erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Präventionsfachkraft, Präventionsbeauftragte, Ansprechpersonen und Beratungsangebote und Beschwerdewege ergänzend die Präventionsschulungen zu nennen. In den Schulungen werden Grundlagen zum Thema sexualisierte Gewalt und zu den Verfahrenswegen im Bistum Aachen vermittelt.

In der Zeit vom 01.12.2018 bis zum 31.10.2020 war eine Referentin zur strategischen Aufarbeitung der Ergebnisse der MHG-Studie für das Bistum Aachen eingesetzt.

Alle Mitarbeiter:innen erhalten das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Kenntnisnahme per Mail. Darüber hinaus wird das Institutionelle Schutzkonzept bei CoMap (Intranet) veröffentlicht.

10.2. Nächste Umsetzungsschritte

Ein Verfahrensablauf zum Umgang mit Fällen von Machtmissbrauch und spirituellem Missbrauch wird erarbeitet.

Das Institutionelle Schutzkonzept wird zur Qualitätssicherung weiter fortgeschrieben, spätestens jedoch fünf Jahre nach Inkraftsetzung überprüft und ggf. überarbeitet. Nach der Neufassung der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz und der Präventionsordnung im Bistum Aachen muss das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept überarbeitet und angepasst werden.

Aachen, den 1. Dezember 2023

A handwritten signature in black ink that reads "Andreas Frick". The signature is written in a cursive style.

Dr. Andreas Frick

Generalvikar

11. Anhang - Ergänzende Verhaltensregeln

11.1. Bischöfliche Akademie (Stand 2023)

Die Bischöfliche Akademie des Bistums Aachen bietet mit ihren Veranstaltungen Räume, in denen Menschen sich austauschen, miteinander und mit den Referent:innen in Dialog treten, über die angesprochenen Themen sowie deren Relevanz für ihr eigenes Leben nachdenken und neue Fakten, Sichtweisen oder Ideen entdecken können und dabei die Gelegenheit haben, über ihren persönlichen Glauben zu reflektieren.

Damit dies gelingen kann, werden Menschen in der Bischöflichen Akademie so angenommen und respektiert, wie sie sind. Jegliche Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, hat in der Bischöflichen Akademie keinen Platz.

Darum verpflichten sich die Mitarbeiter:innen der Bischöflichen Akademie zu folgenden Grundsätzen:

Unsere Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung jedem Menschen gegenüber. Die Rechte und die Würde jedes Menschen werden geachtet. Dies gilt sowohl im Kontakt der Mitarbeiter:innen untereinander als auch im Kontakt zu unseren Gästen.

Wir tolerieren kein diskriminierendes, gewalttätiges oder grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat. Sollte uns ein entsprechendes Verhalten begegnen, beziehen wir aktiv Stellung dagegen.

Alle Mitarbeiter:innen haben die entsprechenden Präventionsschulungen des Bistums besucht. Wir sind sensibilisiert gegenüber den unterschiedlichen Formen sexueller Übergriffe. Benötigen wir weitere Informationen und Unterstützung, informieren wir die Akademieleitung entsprechend.

Für den Fall, dass sexualisiertes Verhalten oder sexuelle Gewalt durch eine:n Mitarbeiter:in beobachtet werden sollte, wird umgehend die Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen und dann, wenn die Beobachtungen sich nicht auf die Leitung selbst beziehen, die Akademieleitung informiert.

Aus diesen Grundsätzen erwächst ein entsprechendes Verhalten. Dies bedeutet u.a.:

Wir treten unseren Gästen höflich und wohlwollend gegenüber. Auch untereinander herrscht im gegenseitigen Austausch ein wertschätzender Ton. Gewalt in der Sprache wird nicht toleriert sei es im sexualisierten Bereich, im rassistischen oder anderweitig diskriminierenden Bereich.

Weder Gäste noch Mitarbeiter:innen werden ohne ihre Zustimmung körperlich berührt. Gesellschaftlich akzeptierte und übliche Verhaltensweisen wie das Handgeben bei Begrüßung oder Verabschiedung sind zulässig, wenn sie beiderseits erwünscht sind (Entgegenstrecken der Hand als nonverbale Zustimmung).

Kein Büro oder Gästezimmer wird ohne Anklopfen betreten.

Niemand wird gegen eigenen Willen fotografiert oder gefilmt.

Wird diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten wahrgenommen, sprechen wir den bzw. die Verursacher:in darauf an und machen deutlich, dass dies in der Bischöflichen Akademie nicht geduldet wird.

Da die Bischöfliche Akademie eine Einrichtung für Erwachsenenbildung ist, finden Seminare mit Jugendlichen lediglich in Form von Oberstufenseminaren statt und ausschließlich unter Einbezug der jeweiligen Lehrperson. Die Schüler:innen werden während der Zeit ihres Aufenthalts in der Akademie in der Regel durch ihre Lehrpersonen beaufsichtigt, auch wenn Übernachtungen aufgrund von mehrtägigen Seminaren stattfinden. Die Seminare finden nur mit der gesamten Schülergruppe statt, es gibt keine Gespräche oder ähnliches mit einzelnen Schüler:innen. Sollten Dozent:innen allein mit den Schüler:innen sein, achten sie auf einen transparenten und verantwortungsvollen Umgang mit ihnen und den im Kontakt gebotenen Grenzen.

Nur in begründungspflichtigen Ausnahmen kann von den beschriebenen Verhaltensregeln abgewichen werden. Begründungspflicht besteht gegenüber den jeweils Vorgesetzten. Ziehen die Ausnahmen Beschwerden Dritter nach sich, werden sie der Präventionsfachkraft zur Kenntnis gebracht.

11.2. Büros der Regionen

11.2.1 Aachen Stadt/Land Fachbereich Jugend (Stand 2019)

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung im Sinne eines „personalen Angebots“ muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Gefährdung entsteht durch die unangemessene, grenzüberschreitende und somit nicht legitime Gestaltung von Beziehungen.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie werden in keinem Fall abgeschlossen. Sofern Einzelgespräche im geschlossenen Raum stattfinden, sollte möglichst vorher ein Kollege/eine Kollegin informiert werden.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, auch online-Freundschaften, zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen sind zu unterlassen. Dazu gehören z. B. gemeinsame private Urlaube.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Gegen den Willen der Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen findet kein Körperkontakt statt, ebenso werden keine Fotos ohne Einwilligung gemacht. Nacktfotos sind verboten und auch unter den Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen zu unterbinden!

Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen geben.

Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden. Sie müssen thematisiert werden. Dazu muss der geeignete Rahmen und die geeignete Form gefunden werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

Kinder und Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, sie sind damit explizit einverstanden oder stellen sich z.B. selbst mit diesem Namen vor.

Niemals wird sexualisierte Sprache verwendet. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsene.

Verbale und nonverbale Interaktion entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und müssen an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen werden transparent gehandhabt.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch/medizinisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes und Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

Minderjährige, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zu achten und zu schützen.

Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege, insbesondere Duschen, sind nicht erlaubt.

Die Zimmer der Minderjährigen sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren.

Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden, insbesondere nicht in unbekleidetem Zustand oder in aufreizender, leicht bekleideter Pose.

Sollte wegen der Aufsichtspflicht ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitenden erforderlich sein, geschieht dies nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Filme, Computerspiel oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Wir achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.

Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das recht am eigenen Bild zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u.a.) durch Minderjährige und beziehen zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischem Verhalten und (Cyber-) Mobbing Stellung.

Wir dulden weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, usw.) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Bei der Gestaltung pädagogische Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu achten.

Aufforderung der Schutzperson/-en zu jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Ausnahmen von den festgelegten Regeln sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Minderjährigen, sondern auch der verantwortlichen Erwachsenen in potenziell grenzüberschreitenden Situationen!

Wenn eine Situation im Nachhinein ein ungutes Gefühl hervorruft, sollte sie dokumentiert und zeitnah Vorgesetzten oder Kolleg/-innen mitgeteilt werden. Ein klärendes Gespräch mit betroffenen Minderjährigen ist sinnvoll und sollte unter Hinzuziehung einer weiteren, mit dem Kind/Jugendlichen abgestimmten Person erfolgen und ebenfalls dokumentiert werden!

11.2.2 Düren/Eifel Fachbereich Jugend (Überarbeitung Juni 2023)

Grundhaltung

Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen; vor allem in der Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich achte ihre Würde und Rechte.

Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten. Ich bin mir meiner Rolle, meiner Vorbildfunktion und daraus resultierender möglicher Machtstrukturen bewusst und gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit den Teilnehmenden um und gestalte Beziehungen transparent. Mein Verhalten ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Gegen diskriminierendes, gewalttätiges, grenzüberschreitendes und sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat beziehe ich aktiv Stellung und leite notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Gegebenenfalls ergriffene Maßnahmen werden transparent gemacht und entsprechend reflektiert. Der Grenzen meiner eigenen Handlungsfähigkeit bin ich mir bewusst und hole mir gegebenenfalls selbst professionelle Unterstützung und Beratung.

Wir pflegen eine Kultur der Achtsamkeit – mit und gegenüber den Teilnehmenden unserer Angebote, den ehren- wie auch hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie Dritten. Dies beinhaltet das Auftreten, die Kommunikation und eine auf unsere Rolle hin reflektierte Kleidung.

Wird von einer der nachfolgend aufgeführten Regeln eine Ausnahme gemacht, so muss diese nachvollziehbar und transparent sowie mit dem Fachbereich kommuniziert sein – im Vorfeld oder im Bedarfsfall so bald wie möglich.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Meine Sprache reflektiert meine wertschätzende und respektvolle Grundhaltung gegenüber meinen Gesprächspartner:innen sowie allen Mitmenschen. Ich handle stets meiner Rolle und meinem Auftrag entsprechend.

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ausnahmen sind bewusste, methodische Nutzung sexualisierter Begriffe im Rahmen der sexuellen Bildung (z.B. Präventionskursinhalte); diese bedürfen jedoch einer entsprechenden transparenten Einführungsinformation mit dem Angebot der freiwilligen Teilnahme.

Alle Personen werden mit ihren Rufnamen und nicht mit Kosenamen angesprochen, sofern ein gegenseitiges Duzen vereinbart wurde („Jugendarbeits-Du“). Spitznamen dürfen nur verwendet werden, wenn die Person aus sich heraus signalisiert, dass sie damit einverstanden ist oder diesen angeboten hat.

Ich achte auf eine wertschätzende und respektvolle Kommunikation und fordere dies auch von meinen Kommunikationspartner:innen ein. Abweichungen davon bringe ich zur Sprache und nehme dies zum Anlass zur Sensibilisierung.

Adäquate Gestaltung von Nähe & Distanz

Ich trenne berufliche und private Kontaktebenen und gestalte Beziehungen zu Teilnehmenden meinem jeweiligen Auftrag und meiner Rolle entsprechend.

Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden in dafür geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Räume jederzeit betretbar und auch verlassbar sind.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind jederzeit auf freiwilliger Basis und so gestaltet, dass die individuellen Grenzen und Grenzempfindungen berücksichtigt und respektiert werden.

Niemand darf unter Druck und/oder Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

Grenzüberschreitungen werden individuell unterschiedlich als Grenzverletzung wahrgenommen. Wahrgenommenen Grenzverletzungen muss Raum zur Klärung gegeben werden.

Angemessenheit von Körperkontakten

Grundsätzlich sind Körperkontakte so zu steuern, dass sie den individuellen Grenzen aller beteiligten Personen gerecht werden. Vor Körperkontakt ist zu fragen, ob dieser in Ordnung sei.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sowie jegliches aufdringliches Verhalten sind verboten.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtung stellen eine Herausforderung dar, für die folgende Regelungen einzuhalten sind:

Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Die Zimmerverteilung wird mit allen Zimmer-beteiligten Personen besprochen. Insbesondere das Bett wird als besonders intimer Raum respektiert. Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.

Sämtliche Situationen, in denen die Intimsphäre Gefahr läuft, verletzt zu werden, beispielsweise gemeinsames Duschen oder Sammelumkleide, sind zu vermeiden. Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden.

Wir sind uns bewusst, dass Intimität und Sexualität eine altersentsprechende Entwicklungsaufgabe unserer Zielgruppe ist und werden dies nicht tabuisieren. Sofern dieses ohne Machtgefälle, auf einer Ebene der Peers und mit einer achtsamen Haltung der Gruppe gegenüber geschieht, bietet unsere Arbeit einen geschützten Raum für Erfahrungen in dieser Entwicklungsaufgabe.

Zulässigkeit von Geschenken

Als Verantwortliche:r handhabe ich den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent und bespreche dies im Team.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Andere, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten, beruflichen Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich achte in allen Belangen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt auch für den Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.

Ich sensibilisiere mich und Andere für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.

Sämtliche Aspekte unserer definierten Grundhaltung gelten nicht nur im analogen, sondern ebenso im digitalen Raum.

Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Bild-, Text- und Tonmaterialien sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Datenschutzrichtlinien zu beachten.

Auch die Nutzung von analogem und digitalem Arbeitsmaterial unterliegen einer professionellen Einordnung zur freien oder pädagogischen Einsatzfähigkeit. Dies betrifft auch Materialien Dritter. Bei Medien mit gewalttätigen, pornographischen, rassistischen sowie diskriminierenden Inhalten ist unbedingt Handlungsbedarf gegeben, und ich nutze entsprechend abgesprochene Leitfäden.

Ich beziehe vor den Teilnehmenden aktiv Stellung gegen oben genannte Inhalte.

Pädagogische Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen haben immer das Wohl des Individuums und der gesamten Gruppe im Fokus. Sämtliche gesetzten Konsequenzen müssen immer in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten stehen, angemessen und nachvollziehbar sein.

Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Jede Veranstaltung hat einen definierten Betreuungsschlüssel, der sich an den Teilnehmenden und ihren individuellen Bedarfen orientiert. Bei sämtlichen Veranstaltungen ist eine paritätische Besetzung des Teams nach Möglichkeit zu installieren.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind allen Personen geeignete Schlafmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen und auf eine Trennung zwischen Team und Teilnehmenden zu achten.

Wir achten die Selbstbestimmung unserer Teilnehmenden. Die Unterbringung für alle Teilnehmenden wie auch für die Begleitpersonen erfolgt partizipativ und geschlechtersensibel. Dies beinhaltet auch die Absprachen zur Nutzung von allgemeinen sanitären Anlagen.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt-, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person nach Möglichkeit zu unterlassen.

Düren, den 22. Juni 2023

11.2.3 Mönchengladbach/Heinsberg Fachbereich Jugend (Stand 2019)

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung im Sinne eines „personalen Angebots“ muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Gefährdung entsteht durch die unangemessene, grenzüberschreitende und somit nicht legitime Gestaltung von Beziehungen.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie werden in keinem Fall abgeschlossen. Sofern Einzelgespräche im geschlossenen Raum stattfinden, sollte möglichst vorher ein Kollege/eine Kollegin informiert werden.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, auch online-Freundschaften, zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen sind zu unterlassen. Dazu gehören z. B. gemeinsame private Urlaube.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Gegen den Willen der Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen findet kein Körperkontakt statt, ebenso werden keine Fotos ohne Einwilligung gemacht. Nacktfotos sind verboten und auch unter den Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen zu unterbinden!

Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen geben.

Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden. Sie müssen thematisiert werden. Dazu muss der geeignete Rahmen und die geeignete Form gefunden werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

Kinder und Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, sie sind damit explizit einverstanden oder stellen sich z.B. selbst mit diesem Namen vor.

Niemals wird sexualisierte Sprache verwendet. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsene.

Verbale und nonverbale Interaktion entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und müssen an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen werden transparent gehandhabt.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch/medizinisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes und Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

Minderjährige, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zu achten und zu schützen.

Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege, insbesondere Duschen, sind nicht erlaubt.

Die Zimmer der Minderjährigen sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren.

Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden, insbesondere nicht in unbekleidetem Zustand oder in aufreizender, leicht bekleideter Pose.

Sollte wegen der Aufsichtspflicht ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitenden erforderlich sein, geschieht dies nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die

Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Filme, Computerspiel oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Wir achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.

Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das recht am eigenen Bild zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u.a.) durch Minderjährige und beziehen zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischem Verhalten und (Cyber-) Mobbing Stellung.

Wir dulden weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, usw.) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Bei der Gestaltung pädagogische Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu achten.

Aufforderung der Schutzperson/-en zu jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Ausnahmen von den festgelegten Regeln sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Minderjährigen, sondern auch der verantwortlichen Erwachsenen in potenziell grenzüberschreitenden Situationen!

Wenn eine Situation im Nachhinein ein ungutes Gefühl hervorruft, sollte sie dokumentiert und zeitnah Vorgesetzten oder Kolleg/-innen mitgeteilt werden. Ein klärendes Gespräch mit betroffenen Minderjährigen ist sinnvoll und sollte unter Hinzuziehung einer weiteren, mit dem Kind/Jugendlichen abgestimmten Person erfolgen und ebenfalls dokumentiert werden!

11.2.4 Krefeld/Kempen-Viersen Fachbereich Jugend (Stand 2019)

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates

Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie werden in keinem Fall abgeschlossen. Sofern Einzelgespräche im geschlossenen Raum stattfinden, sollte möglichst vorher ein Kollege/eine Kollegin informiert werden.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, auch online-Freundschaften, zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen sind zu unterlassen. Dazu gehören z. B. Gemeinsame private Urlaube.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Gegen den Willen der Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen findet kein Körperkontakt statt, ebenso werden keine Fotos ohne Einwilligung gemacht. Nacktfotos sind verboten und auch unter den Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen zu unterbinden!

Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen geben.

Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden. Sie müssen thematisiert werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

Kinder und Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.

Niemals wird sexualisierte Sprache verwendet. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsene.

Verbale und nonverbale Interaktion entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und müssen an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen werden transparent gehandhabt.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen grundsätzlich nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden, sind sogar in verschiedenen Feldern notwendig (z.B. Motopädagogik und Erlebnispädagogik). Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch/medizinisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes und Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

Minderjährige, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zu achten und zu schützen.

Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege, insbesondere Duschen, sind nicht erlaubt.

Die Zimmer der Minderjährigen sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren.

Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden, insbesondere nicht in unbekleidetem Zustand oder in aufreizender, leicht bekleideter Pose.

Sollte wegen der Aufsichtspflicht ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitenden erforderlich sein, geschieht dies nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Filme, Computerspiel oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Wir achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.

Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das recht am eigenen Bild zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u.a.) durch Minderjährige und beziehen zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischem Verhalten und (Cyber-) Mobbing Stellung.

Wir dulden weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, usw.) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Bei der Gestaltung pädagogische Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu achten.

Aufforderung der Schutzperson/-en zu jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Ausnahmen von den festgelegten Regeln sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Minderjährigen, sondern auch der verantwortlichen Erwachsenen in potenziell grenzüberschreitenden Situationen!

Wenn eine Situation im Nachhinein ein ungutes Gefühl hervorruft, sollte sie dokumentiert und zeitnah Vorgesetzten oder Kolleg/-innen mitgeteilt werden. Ein klärendes Gespräch mit betroffenen Minderjährigen ist sinnvoll und sollte unter Hinzuziehung einer weiteren, mit dem Kind/Jugendlichen abgestimmten Person erfolgen und ebenfalls dokumentiert werden!

11.3. Katholische Beratungszentren für Ehe-, Familien- Lebens- und Glaubensfragen in Aachen und Mönchengladbach (Stand 2019)

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der beratenden Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie werden in keinem Fall abgeschlossen.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, auch online-Freundschaften, zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen sind zu unterlassen.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Gegen den Willen der Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen findet kein Körperkontakt statt, ebenso werden keine Fotos ohne Einwilligung gemacht.

Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht, diese endet bei Vorliegen des §8a SGB VIII.

Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden. Sie müssen thematisiert werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einem aus den Bedürfnissen und dem Alter angepassten Umgang geprägt sein.

Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Ab 16 Jahren siezen wir Jugendliche, eine Ausnahme wird mit dem Jugendlichen besprochen.

Niemals wird sexualisierte Sprache verwendet. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

Verbale und nonverbale Interaktion entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und müssen an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch/medizinisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes und Jugendlichen und Erwachsenen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem Ablehnung dagegen!

Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu achten.

Aufforderung der Schutzperson/-en zu jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

Ausnahmen von den festgelegten Regeln sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären, sowie im Einzelfall anzuzeigen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Minderjährigen, sondern auch der verantwortlichen Erwachsenen in potenziell grenzüberschreitenden Situationen!

Wenn eine Situation im Nachhinein ein ungutes Gefühl hervorruft, sollte sie dokumentiert und zeitnah Vorgesetzten oder Kolleg/-innen mitgeteilt werden. Ein klärendes Gespräch mit betroffenen Minderjährigen ist sinnvoll und sollte unter Hinzuziehung einer weiteren, mit dem Thema vertrauten Fachkraft geführt werden.

Verbale und nonverbale Interaktion entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und müssen an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

11.4. Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Mönchengladbach/Heinsberg (Stand 2023)

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geht es u.a. darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie werden in keinem Fall abgeschlossen. Sofern Einzelgespräche im geschlossenen Raum stattfinden, sollte möglichst vorher eine Kollegin, ein Kollege informiert werden.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Teilnahme immer freiwillig ist.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Gegen den Willen der Teilnehmenden findet kein Körperkontakt statt, ebenso werden keine Fotos ohne Einwilligung gemacht. Nacktfotos sind verboten und auch unter den Minderjährigen zu unterbinden.

Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden. Sie müssen thematisiert werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden.

Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechend und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Niemals wird sexualisierte Sprache verwendet. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit unangemessenen oder unerwünschten Kose- oder Spitznamen angesprochen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Wenn Teilnehmende Unbehagen zeigen oder sich abgrenzen, ist dies zu respektieren.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Die individuelle Intimsphäre sowohl von Kindern und Jugendlichen, als auch von betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zu achten und zu schützen. Verhaltensregeln werden bei Bedarf erarbeitet und vereinbart.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Das Katholische Forum achtet in allen Belangen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.

Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.

Kursleitungen und sonstige Verantwortliche achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u. a.) durch Teilnehmende und beziehen zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und (Cyber-)Mobbing Stellung.

Das Katholische Forum duldet weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

In Veranstaltungen des Katholischen Forums dürfen Personen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen ...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Als Präventionsfachkraft steht im Katholischen Forum Mönchengladbach / Heinsberg Frau Pantea Dennhoven zur Verfügung (Email: pantea.dennhoven@bistum-aachen.de; Tel.: 02161-980626).

11.5. Katholische Hochschulzentren (Stand 2023)

Gestaltung von Nähe und Distanz

Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

Verbale und nonverbale Interaktion entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und müssen an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Es gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Geschenke entsprechen in Art und Umfang der Situation.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Rituale und Methoden mit Körperkontakt sind nur mit Bedacht einzusetzen. Sie hängen von der Akzeptanz jedes/r Einzelnen ab und schließen daher die Möglichkeit der Distanzierung durch einzelne explizit mit ein.

Jeder Körperkontakt setzt die freie und erklärte Zustimmung des/der anderen voraus. Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen müssen die besonderen Herausforderungen und Situationen berücksichtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass beim Umziehen und im Wasch-, Dusch- und Toilettenbereich die Intimsphäre geschützt wird.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltägliches Handeln und unterliegt der Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung. Zur Förderung der Medienkompetenz, ist ein umsichtiger Umgang Voraussetzung. Das Recht am Bild muss gewahrt werden, so dürfen insbesondere keine Bilder Einzelner oder aus Gruppen in den Netzwerken geteilt werden, ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen (§ 22 KUG).

Beratungssituationen

Beratende haben professionell mit den Anliegen Ratsuchender umzugehen. Sie haben entweder die für das jeweilige Beratungsanliegen erforderliche Ausbildung oder verweisen auf hierfür spezialisierte Beratungseinrichtungen.

Beratungen finden in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten statt, welche für andere zugänglich sind und nicht abgeschlossen werden dürfen.

In Beratungssituationen sind die Mitarbeitenden zur Verschwiegenheit verpflichtet, umgekehrt dürfen Mitarbeitende aber keine Verschwiegenheit einfordern.

11.6. Muttersprachliche Gemeinden (Stand 2019)

Präambel

Die Pastoral der Muttersprachlichen Gemeinden im Bistum Aachen zeichnet sich durch eine hohe kulturelle Diversität aus. Ungeachtet dieser Unterschiedlichkeiten konnten sich die Vertreter/-innen in ihrer gemeinsamen Versammlung auf folgende ergänzende Verhaltensregeln zum Verhaltenskodex einigen.

Grundsätzlich ist ein Ziel der pastoralen Arbeit in den Muttersprachlichen Gemeinden, Kinder und Jugendliche zu stärken.

Diese ergänzenden Verhaltensregeln werden in den Muttersprachlichen Gemeinden bekannt gegeben.

Grundsätzlich gilt

Wir achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz!

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Einzelne Freundschaften zwischen einem Kind oder Jugendlichen zu einem Verantwortlichen sind nicht erlaubt, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen sind ernst zu nehmen und zu achten. Gegen ihren Willen findet kein Körperkontakt statt.

Einzelgespräche finden nur in offenen Räumen statt. Nach Möglichkeit soll eine andere Person darüber informiert sein, dass ein Gespräch stattfindet.

Herausgehobene Freundschaften zwischen einem Verantwortlichen und einem Kind oder Jugendlichen sind nicht erlaubt.

Spiele und Aktionen werden so gestaltet, dass Kindern und Jugendlichen keine Angst gemacht wird.

Geheimnisse mit Kindern oder Jugendlichen sind nicht erlaubt.

Wenn jemand wiederholt die Grenzen missachtet, wird ein Gespräch mit ihm geführt.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Deshalb ist wichtig, dass die Sprache wertschätzend und dem Alter der Kinder angepasst ist.

Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.

Niemals darf Sprache sexualisiert sein. Bei abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen schreiten wir ein und unterbinden diese.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen sind nett gemeinte Gesten, können aber auch zu einer Abhängigkeit führen, besonders wenn sie nur ausgewählten Kindern oder Jugendlichen zukommen. Deshalb muss der Umgang mit Geschenken gut durchdacht sein und darf nur transparent gehandhabt werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen kommen in der Arbeit mit Menschen vor. Sie müssen jedoch altersgerecht sein und das pädagogisch oder medizinisch sinnvolle Maß einhalten. Kinder und Jugendliche müssen einem Körperkontakt in jedem Fall zustimmen. Die Verantwortlichen sind ihrerseits achtsam und zurückhaltend.

Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt, besonders wenn sie in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe stehen.

Kinder und Jugendliche sollen in erster Linie mit Worten getröstet werden.

Körperkontakt ist nur zur Pflege, Erste Hilfe, Trost oder Ähnlichem erlaubt. Alle pflegerischen Tätigkeiten sind mit den Eltern und dem Kind abzuklären.

Beachtung der Intimsphäre

Die Beachtung der persönlichen Intimsphäre ist allen wichtig. Auch Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, dass diese geachtet wird.

Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege (z. B. Duschen) sind nicht erlaubt.

Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen bei Fahrten sind deren Privatbereich und deshalb nur mit ihrer Zustimmung zu betreten, es sei denn, es ist pädagogisch notwendig.

Sollte wegen der Aufsichtspflicht ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Verantwortliche erforderlich sein, geschieht dies nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist zum Alltag geworden. Die Verantwortlichen haben die Aufgabe, damit achtsam umzugehen und auch Kinder und Jugendliche dafür zu sensibilisieren, ihre eigenen Grenzen und die anderer zu wahren.

Filme, Computerspiel oder Druckmaterial mit pornografischen, rassistischen oder gewalttätigen Inhalten sind in unserer Gemeinde verboten. Dies gilt für den Besitz, den Erwerb und die Weitergabe von entsprechendem Material.

Verantwortliche achten auf eine gewaltfreie Nutzung aller Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u.a.) durch Kinder und Jugendliche.

Verantwortliche schreiten bei jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischem Verhalten und (Cyber-) Mobbing ein und unterbinden diese.

Es werden keine Fotos oder Filme von Kindern oder Jugendlichen ohne deren Einwilligung gemacht. Nacktfotos, aber auch Fotos in aufreizender, leicht bekleideter Pose sind verboten und auch unter den Kindern und Jugendlichen zu unterbinden!

Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen und angemessen, konsequent und plausibel sein. Die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen dürfen dabei nicht missachtet werden.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu achten.

Jegliche Form von Mutproben ist nicht erlaubt.

11.7. Seelsorge mit Menschen mit Behinderung (Überarbeitung durch Jutta Busch / Gabi Laumen, Stand: 2023-01-19)

Das Bistum Aachen bietet Menschen mit Behinderungen Lebens-, Lern- und Erfahrungsräume, Arbeits- und Ausbildungsräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit entwickeln, ihre kognitiven, emotionalen, sozialen und religiösen Interessen entfalten, ihre individuellen Begabungen und Kompetenzen entdecken können. Diese Räume und Bereiche sollen geschützte Orte sein, an denen die Menschen angenommen, respektiert und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den hauptberuflichen Mitarbeiter:innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und jeden Menschen -- insbesondere Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene -- vor jeglicher Form von Gewalt und sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es vertrauenswürdiger Ansprechpartner:innen, fachlich kompetenter Beratungsmöglichkeiten; schneller und effizienter Interventionssysteme. Insgesamt gilt es, ein Verhalten des wachsamem Hinschauens, des offenen Ansprechens, des einfühlsamen, angemessenen und transparenten Handelns im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu etablieren.

Deshalb verpflichten sich die Priester und Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent:innen zu folgendem Verhalten:

1) Ich achte die Rechte und die Würde der Menschen Ich ermutige und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten. Meine Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung.

Dies gilt für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

In den (Pflege-) Einrichtungen der Eingliederungshilfe treffen Seelsorger:innen auf Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen auf verschiedenste Weise eingeschränkt, an der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben benachteiligt und auf Hilfe bei der Alltagsbewältigung angewiesen sind. In diesen Situationen bedarf es eines besonders respektvollen Umgangs.

2) Ich achte die Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

Ich ermutige Menschen mit Behinderungen, selbstbestimmt aufzutreten und zu handeln – in allen Lebensbereichen und insbesondere im religiösen Bereich. Sie sollen ihre eigenen religiösen Bedürfnisse entdecken und nach ihren Möglichkeiten gestalten können.

3) Ich respektiere die persönlichen Grenzen und die Privatsphäre anderer

In (Pflege-) Einrichtungen der Eingliederungshilfe finden Begegnungen der Seelsorge mit Bewohner:innen auch in deren Zimmern statt. Bei meinem Besuchen bin ich mir bewusst, dass ich private Räume betrete, und achte darauf, die Intimsphäre nicht zu verletzen. Meine Kontakte gestalte ich offen, transparent und verantwortungsvoll – auch den Mitarbeitenden gegenüber.

4) Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer.

Ich gehe achtsam und respektvoll mit der Intimsphäre anderer um – insbesondere bei körpernahen Assistenzdiensten. (...)

5) Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Im Umgang mit Menschen mit Behinderungen kann Körperkontakt eine wichtige Rolle einnehmen. Als Seelsorger:in kenne ich diese Besonderheiten und verhalte mich dementsprechend sensibel. Ich gehe achtsam mit den Grenzen meines Gegenübers und mit den eigenen Grenzen um. Ich überprüfe die Angemessenheit von Körperkontakt.

6) Ich beziehe aktiv Stellung bei Übergriffen jeglicher Art

Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung dagegen.

Bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch leite ich die mir möglichen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.

7) Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzungen

Bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch weiß ich um die Ansprechpartner:innen. Bei Bedarf hole ich Beratung und Unterstützung ein.

Als Seelsorger:in in einer Fremdinstitution informiere ich mich über die Konzepte zu Gewalt und Gewaltprävention, die in der jeweiligen Institution gelten. Bei Grenzverletzungen weiß ich über Zuständigkeiten und Verfahrenswege Bescheid.

8) Ich nutze Machtgefälle und Abhängigkeiten nicht aus.

Als Seelsorger:in und kirchliche Vertreter:in wird mir ein besonderes Vertrauen entgegengebracht und eine besondere Autoritätsstellung zugesprochen. Ich bin mir dieser besonderen Verantwortung bewusst. Mit der Haltung meines Gegenübers gehe ich besonnen und achtsam um. Im Kontakt mit den mir anvertrauten Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen handle ich nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich verantwortungsvoll und transparent.

Meine Kommunikation mit und über Menschen mit Behinderungen gestalte ich achtsam. Ich lege Wert auf eine geschlechtersensible Sprache.

9) Ich gestalte meinen Umgang mit Geschenken reflektiert, transparent und nachvollziehbar.

Als Seelsorger:in akzeptiere ich in der Regel keine Geschenke. Schutz- oder hilfebedürftige Menschen sollen sich durch den Kauf von Geschenken finanziell nicht verausgaben und dadurch in Abhängigkeit geraten.

Ausgaben des/der Seelsorgers/-in für Geschenke zu besonderen Anlässen – für einzelne Personen oder Gruppen -- sollen sich in einem angemessenen und verantwortbaren Rahmen bewegen und mit den Vorgaben der Finanzabteilung abgestimmt sein.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

11.8. Abteilung 1.3 Fachbereich Jugend in der Abteilung Kinder/Jugendliche/ Erwachsene (Stand: Juni 2023)

Das Bistum Aachen bietet Lebens-, Lern- und Erfahrungsräume, Wirkbereiche, Arbeits- und Ausbildungsräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen, sozialen und professionellen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Räume und Bereiche sollen geschützte Orte sein, an denen die Menschen angenommen, respektiert und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Machtmissbrauch und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter:innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine "Kultur der Achtsamkeit" zu etablieren und jeden Menschen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie Personen, die in einem besonderen Macht- und Abhängigkeitsverhältnis stehen. Hierzu bedarf es vertrauenswürdiger Ansprechpartner:innen, fachlich kompetenter Beratungsmöglichkeiten und ggf. schneller und effizienter Interventionssysteme. Insgesamt gilt es, eine Kultur des wachsamem Hinschauens, des offenen Ansprechens, des einfühlsamen, angemessenen und transparenten Umgangs zu schaffen.

Deshalb verpflichten sich alle Mitarbeitenden, die der Dienstgemeinschaft angehören zu folgendem Verhalten:

(1) Meine Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung. Ich achte die Rechte und die Würde aller Menschen. Ich ermutige und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

(2) Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer.

(3) Mir ist meine besondere Verantwortung, meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich verantwortungsvoll und transparent. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und fördere diese nicht, insbesondere nicht durch Geschenke oder Vorzugsbehandlungen.

(4) Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch und die Ansprechpartner:innen für das Bistum Aachen, das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen, für meine Schule oder meinen Rechtsträger und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

(5) Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung dagegen. Im Fall von Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch leite ich die mir möglichen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

11.9. Fachstelle für Exerzitenarbeit (Stand: Juni 2023)

Das Bistum Aachen bietet Lebens-, Lern- und Erfahrungsräume, Wirkbereiche, Arbeits- und Ausbildungsräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen, sozialen und professionellen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Räume und Bereiche sollen geschützte Orte sein, an denen die Menschen angenommen, respektiert und sicher sind.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Machtmissbrauch und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie den ehrenamtlich Tätigen. Sie sollen einander und den Menschen, die sich ihnen anvertrauen, in einem von Achtsamkeit geprägten Klima begegnen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine "Kultur der Achtsamkeit" zu etablieren und jeden Menschen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie Personen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen. Hierzu bedarf es vertrauenswürdiger Ansprechpartner:innen, fachkompetenter Beratungsmöglichkeiten und ggf. schneller und effizienter Interventionssysteme. Insgesamt gilt es, eine Kultur des wachsamem Hinschauens, des offenen Ansprechens, des einfühlsamen, angemessenen und transparenten Umgangs zu schaffen.

Die Geistlichen Begleiter:innen und Kursbegleiter:innen in der Exerzitienseelsorge verpflichten sich zu folgendem Verhalten:

- (1) Meine Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung. Ich achte die Rechte und die Würde aller Menschen. Ich ermutige und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.*
- (2) Als Geistliche:r Begleiter:in und Exerzitenbegleiter:in unterliege ich der Schweigepflicht. Ich respektiere die Selbstständigkeit und spirituelle Selbstbestimmung der begleiteten Personen, unterstütze ihre Eigenverantwortung und respektiere ihre Grenzen.*
- (3) Ich bin sensibilisiert für das Phänomen des „Geistlichen Missbrauchs“ und verpflichte mich, achtsam zu sein auf mein eigenes Begleitverhalten, um jegliche Form von Übergriffigkeit, Fremdbestimmung, Bevormundung oder Manipulation – auch emotionaler – im Kontext meiner Begleittätigkeit auszuschließen.*
- (4) Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer. Meine Sprache ist von Wertschätzung und Respekt geprägt. Ich toleriere keine Sprache, die abwertet und z.B. sexistisch oder rassistisch ist bzw. in irgendeiner Form andere herabsetzt und diskriminiert und beziehe aktiv Stellung dagegen.*
- (5) Mir ist meine besondere Verantwortung, meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Menschen, die sich mir anvertrauen, bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Gesprächssituationen gestalte ich verantwortungsvoll und transparent, nutze Abhängigkeiten nicht aus und fördere diese nicht, insbesondere nicht durch Geschenke oder Vorzugsbehandlungen.*
- (6) Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch sowie die Ansprechpartner:innen für das Bistum Aachen, das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung. Bei Grenzverletzungen, sexualisierten*

Übergriffen und sexuellem Missbrauch leite ich die mir möglichen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen – in Absprache mit ihnen – ein.

(7) Ich bin verantwortlich dafür, meine eigenen Grenzen und die Grenzen der Begleiteten bewusst wahrzunehmen. Ich nutze unter Wahrung der gebotenen Diskretion die Möglichkeiten von kollegialen Austausch, Intervention oder Supervision.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich habe den Verhaltenskodex im Bistum Aachen erhalten. Die darin formulierten und ggf. für meinen Einsatzbereich geltenden Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, sie gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum, Unterschrift

Überarbeitete Fassung vom 22.06.2023

Gabriele Löser-Widua, Frank Reyans, Patrick Wirges

Team der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen

11.10. Gefängnisseelsorge (2019)

Die Insassen von Justizvollzugsanstalten (JVA) bedürfen im Rahmen der Thematik Sexualisierte Gewalt einer besonderen Aufmerksamkeit, da in Justizvollzugsanstalten Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen bzw. entstehen können. Dies gilt sowohl unter den Insassen als auch zwischen Insassen und den in den Vollzugsanstalten Tätigen.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit des Justizvollzugs, bei dem Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst ihrer Beauftragung als Gefängnisseelsorger nachgehen, gelten für diese Personengruppe neben dem Verhaltenskodex des Rechtsträgers Bistum Aachen auch die jeweils dort gültigen umfangreichen Umgangsregeln, zu deren Einhaltung sich die dort tätigen Laien im pastoralen Dienst gegenüber der JVA auch verpflichtet haben.

11.11. Hospizseelsorge (2019)

Das Bistum Aachen bietet Lebens-, Lern- und Erfahrungsräume, Wirkbereiche, Arbeits- und Ausbildungsräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen, sozialen und professionellen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Räume und Bereiche sollen geschützte Orte sein, an denen die Menschen angenommen, respektiert und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern/-innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine "Kultur der Achtsamkeit" zu etablieren und jeden Menschen und insbesondere Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es vertrauenswürdiger Ansprechpartner/-innen, fachlich kompetenter Beratungsmöglichkeiten und ggf. schneller und effizienter Interventionssysteme. Insgesamt gilt es, eine Kultur des wachsamem Hinschauens, des offenen Ansprechens, des einfühlsamen, angemessenen und transparenten Handelns im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu schaffen.

Deshalb verpflichten sich die Priester und Diakone, das pastorale Laienpersonal, das lehrende und nicht-lehrende Personal an den Bischöflichen Schulen und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/-innen sowie die ehrenamtlich Tätigen zu folgendem Verhalten:

- (1) *Meine Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung. Ich achte die Rechte und die Würde der Menschen. Dies gilt insbesondere für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich ermutige und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.*

In den Einrichtungen des Gesundheitswesens treffen Seelsorgerinnen und Seelsorger auf Menschen in Krisensituationen, die in diesen Situationen besonders geschwächt und verletztlich sind. In diesen Situationen bedarf es eines besonders respektvollen Umgangs.

- (2) *Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer.*

Im Umgang mit Hospizgästen ist deren Zimmer der übliche Ort des Seelsorgegeschehens. Der Herausforderung, die Intimsphäre dennoch zu achten, bin ich mir bewusst und gestalte sie verantwortungsvoll.

- (3) *Mir ist meine besondere Verantwortung, meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich verantwortungsvoll und transparent und nutze Abhängigkeiten nicht aus.*

- (4) *Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch und die Ansprechpartner/-innen für das Bistum Aachen, das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen, für meine Schule oder meinen Rechtsträger und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.*

Als Seelsorgerin/Seelsorger in einer Fremdinstitution informiere ich mich über die Zuständigkeiten und Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, die in der Institution gelten.

- (5) *Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung dagegen. Bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch leite ich die mir möglichen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.*
- (6) *Beim Einsatz von Ehrenamtlichen kläre ich die genauen Zuständigkeiten, d.h. ob der Einsatz, Begleitung etc. der Ehrenamtlichen durch die Institution Hospiz oder durch die Seelsorge geschieht. Die Unterschiede bezüglich der Verpflichtungen (u.a. mit Blick auf die Präventionsmaßnahmen) sind mir bekannt und werden entsprechend angewendet.*
- (7) *Geschenke und Mitbringsel gestalte ich reflektiert, transparent und nachvollziehbar (z.B. immer das gleiche – Ausnahmen bei Geburtstagsbesuchen o.ä. sind mögliche, verantwortbare Entscheidungen).*
- (8) *Das Seelsorgegeheimnis stellt ein hohes Gut der kirchlichen Seelsorge dar, birgt gleichzeitig Risiken in der Gestaltung von Beziehungen. Mir ist bewusst, dass ich gerade wegen meiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein wichtiger Ansprechpartner/eine wichtige Ansprechpartnerin in der Institution bin, in der ich tätig bin. Eine völlige Transparenz etwa zu Gesprächspartnern, -zeiten und -orten ist deshalb weder möglich noch wünschenswert. Die Schwierigkeiten, die sich damit verbinden, sind mir bewusst und ich gestalte Gesprächssituationen entsprechend reflektiert.*

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

11.12. Internetseelsorge (Stand 16.05.2023)

Für die Internetseelsorge im Bistum Aachen halten wir zusätzlich folgende Punkte fest:

- In der Beratung entsteht ein 1:1 Mailkontakt.
- Es gibt im Mailkontakt Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.
- An der Entwicklung von Regeln zum Verhaltenskodex in sozialen Netzwerken und Medien ist KAMP (Katholische Arbeitsstelle für missionarische Pastoral / Onlineberatung) beteiligt.
- Sexualisierte Sprache im Mailkontakt wird angesprochen und untersagt.
- Den Kolleg*Innen in der Internetseelsorge sind die Verfahrenswege bei Vermutung oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt bekannt.
- Die Kompetenzen und Handlungsweisen in der Internetseelsorgearbeit sind klar definiert.

Gez.: Elke Schnyder

11.13. Krankenhausseelsorge (Stand 2023)

Das Bistum Aachen bietet Lebens-, Lern- und Erfahrungsräume, Wirkbereiche, Arbeits- und Ausbildungsräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen, sozialen und professionellen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Räume und Bereiche sollen geschützte Orte sein, an denen die Menschen angenommen, respektiert und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern*innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine "Kultur der Achtsamkeit" zu etablieren und jeden Menschen und insbesondere Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von Übergriffen einschließlich sexualisierter Gewalt und spirituellem Missbrauch zu schützen. Hierzu bedarf es vertrauenswürdiger Ansprechpartner*innen, fachlich kompetenter Beratungsmöglichkeiten und ggf. schneller und effizienter Interventionssysteme. Insgesamt gilt es, eine Kultur des wachsamem Hinschauens, des offenen Ansprechens, des einfühlsamen, angemessenen und transparenten Handelns im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu schaffen.

Deshalb verpflichten sich die Priester, Diakone und Ordensangehörige, das hauptamtliche pastorale Laienpersonal, nebenberufliche Mitarbeiter*innen sowie die ehrenamtlich Tätigen in der Krankenhausseelsorge zu folgendem Verhalten:

- (1) *Meine Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung. Ich achte die Rechte und die Würde der Menschen. Dies gilt insbesondere für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Es gilt nicht nur für Patient*innen sondern ebenso für Angehörige von Patient*innen und für Mitarbeiter*innen der Einrichtungen im Gesundheitswesen. Ich ermutige und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten. In den Einrichtungen des Gesundheitswesen treffen Seelsorger*innen auf Menschen in Krisensituationen, die in diesen Situationen besonders geschwächt und verletztlich sind. In diesen Situationen bedarf es eines besonders respektvollen Umgangs.*
- (2) *Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer ebenso wie ich achtsam und taktvoll für die Beachtung meiner persönlichen Grenzen eintrete. Im Umgang mit Patient*innen ist deren Zimmer häufig der Ort des Seelsorgegeschehens. Der Herausforderung, die Intimsphäre und Selbstbestimmung der Patient*innen dennoch zu achten, bin ich mir bewusst und gestalte sie verantwortungsvoll. Dies bedeutet u.a.:*
 - *Ich betrete Patient*innenzimmer erst nach vorherigem Anklopfen, stelle mich vor und erläutere kurz mein seelsorgliches Angebot, wenn ich der jeweiligen Person noch nicht bekannt bin, und frage, ob mein Besuch gerade willkommen/erwünscht/passend ist. Ich reagiere sensibel auf diesbezügliche Signale sowohl verbaler als auch nonverbaler Art. Ich trage, wenn möglich, ein Namensschild.*
 - *Ich setze mich zum Gespräch nicht auf das Bett von Patient*innen, bemühe mich aber (z.B. durch eine anderweitige Sitzgelegenheit für mich), eine Gesprächssituation „auf Augenhöhe“ zu schaffen.*

- *Sollte während des Gesprächs eine ärztliche oder pflegerische Tätigkeit notwendig sein, verlasse ich in der Regel den Raum, es sei denn meine Anwesenheit ist ausdrücklich erwünscht.*
 - *Seelsorgegespräche laufen in der Regel (abgesehen evtl. vom Händeschütteln) ohne Körperkontakt ab. In der seelsorglichen Begleitung von Menschen in existenziellen Notsituationen ist aber manchmal eine körperliche Berührung z.B. an der Hand oder an der Schulter hilfreicher als Worte. Wenn ich jemanden berühre, geschieht dies nur mit seinem*ihrem – ausdrücklichen oder impliziten – Einverständnis. Ablehnung verbaler oder nonverbaler Art nehme ich sensibel wahr und respektiere sie.*
 - *Mit Nacktheit von Patient*innen – sei es aus medizinischen Gründen oder aufgrund mentaler Einschränkungen – gehe ich auf eine sensible, die Würde und die Schamgrenzen aller Beteiligten (einschließlich meiner selbst) achtende Weise um. Dies kann z.B. bedeuten, dass ich eine Pflegeperson bitte, den*die Patient*in (ggf. nur für die Dauer des Gesprächs) zu bedecken oder die Kleidung zu „richten“.*
 - *Sofern es möglich und sinnvoll ist, frage ich vor einem Besuch bei Patient*innen beim zuständigen Pflegepersonal nach, ob von Patient*innenseite der Bedarf oder Wunsch nach einem Seelsorgegespräch besteht.*
- (3) *Mir ist meine besondere Verantwortung, meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Patient*innen, Angehörige, Mitarbeiter*innen) bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich verantwortungsvoll und transparent und nutze Abhängigkeiten und Machtgefälle nicht aus.*
- (4) *Führe ich seelsorgliche Einzelgespräche in geschlossenen Räumen, mache ich mein Handeln transparent, indem ich, wenn möglich, dritte Personen – z.B. das Pflegepersonal der Station – über das anstehende Gespräch informiere. Seelsorgliche Gespräche führe ich in der Regel nicht in meinen privaten Räumlichkeiten außerhalb der Klinik.*
- (5) *Die Verletzlichkeit und Angewiesenheit von Menschen, die sich auf der Suche nach spiritueller Orientierung, nach religiösem Halt oder nach göttlichem Beistand an mich wenden, nutze ich nicht aus, um mir persönliche Vorteile – und sei es nur die Selbstbestätigung als religiöse Autorität – zu verschaffen. Vielmehr achte ich die Selbstzwecklichkeit, die Selbstbestimmung und die Individualität jedes Menschen auch in religiöser Hinsicht. Dies bedeutet u.a.:*
- *Ich maße mir selbst weder an „Sprachrohr“ Gottes zu sein noch stelle ich mich selbst auf irgendeine andere Weise ins Zentrum der von mir vertretenen Spiritualität.*
 - *Ich schüre oder bestärke keine religiösen Ängste.*
 - *Ich mache meine Zuwendung nicht vom tatsächlichen oder vermeintlichen Wohlverhalten meiner Gesprächspartner*innen mir gegenüber abhängig. Dies beinhaltet auch, dass ich die Spendung eines Segens oder eines Sakramentes nicht willkürlich verweigere.*
 - *Bei nicht ansprechbaren Patient*innen führe ich – aus Achtung vor deren Selbstbestimmung – religiöse Riten und Rituale, wie z.B. eine Segensspendung, nur durch, wenn dies nach Auskunft der Angehörigen dem mutmaßlichen Willen des*r*

*Patient*in entspricht. Der Wunsch der Angehörigen nach dem Ritus bzw. Ritual alleine ist in diesem Fall nicht ausschlaggebend.*

- (6) *Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch und die Ansprechpartner*innen für das Bistum Aachen, das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen oder meinen Rechtsträger und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.*

Als Seelsorger/-in in einer Fremdinstitution informiere ich mich über die Zuständigkeiten und Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, die in der Institution gelten.

- (7) *Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung dagegen. Bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch leite ich die mir möglichen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.*
- (8) *Beim Einsatz von Ehrenamtlichen kläre ich die genauen Zuständigkeiten, d.h. ob der Einsatz, Begleitung etc. der Ehrenamtlichen durch die Institution Klinik oder durch die Seelsorge geschieht. Die Unterschiede bezüglich der Verpflichtungen (u.a. mit Blick auf die Präventionsmaßnahmen) sind mir bekannt und werden entsprechend angewendet.*
- (9) *Geschenke und Mitbringsel gestalte ich reflektiert, transparent und nachvollziehbar (z.B. immer das gleiche – Ausnahmen bei Geburtstagsbesuchen o.ä. sind mögliche, verantwortbare Entscheidungen)*

- (10) *Das Seelsorgegeheimnis stellt ein hohes Gut der kirchlichen Seelsorge dar. Mir ist bewusst, dass ich gerade wegen meiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit u.U. ein wichtiger Ansprechpartner/eine wichtige Ansprechpartnerin in der Institution bin, in der ich tätig bin. Das Seelsorgegeheimnis birgt aber neben den Chancen auch Risiken in der Gestaltung von Beziehungen. Die Schwierigkeiten, die sich damit verbinden, sind mir bewusst und ich gestalte Gesprächssituationen entsprechend reflektiert.*

*Während Inhalte von Seelsorgegesprächen in der Regel dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, ist dies in der Regel bei Informationen bezüglich Gesprächspartner*innen, -zeiten, und -orten nicht der Fall und aus Präventionsgründen auch nicht wünschenswert. Es können allerdings Situationen eintreten, in denen eine völlige Transparenz bezüglich der zuletzt genannten Informationen dem Wohl des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerin (Patient*in, Angehörige*r, Mitarbeiter*in) nicht dienlich und deshalb nicht möglich ist. Ich wäge eine Entscheidung diesbezüglich sorgfältig ab.*

*Wenn es mir wichtig und sinnvoll erscheint, bitte ich meine Gesprächspartner*innen um eine Entbindung von der seelsorglichen Schweigepflicht oder darum, den Sachverhalt selbst einer geeigneten Ansprechperson zu Kenntnis zu bringen. Ich weiß und informiere ggf. meine Gesprächspartner*innen darüber, dass ich trotz des Seelsorgegeheimnisses gemäß KAVO §8b, Absatz 2 verpflichtet bin, einen begründeten Verdacht auf sexuellen Missbrauch bei der zuständigen Ansprechperson zu melden, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten.*

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Art von Übergriffen und jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

11.14. Orientierungstage (2023)

Die folgenden Verhaltensregeln wurden partizipativ mit den Referent*innen für Orientierungstage erarbeitet und festgelegt. Ausnahmen von den festgelegten Regeln sind mit den Begleitpersonen (Lehrer*innen und Schulseelsorger*innen) und ggf. mit dem Rechtsträger sowie – je nach Situation – mit der zuständigen Ansprechperson des Bistums vorher eingehend zu klären, sowie im Einzelfall anzuzeigen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Teilnehmenden, sondern auch der verantwortlichen Erwachsenen in potenziell grenzüberschreitenden Situationen!

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen (zukünftig Teilnehmende genannt) geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Teilnehmenden aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur an geeigneten Orten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie werden in keinem Fall abgeschlossen. Sofern Einzelgespräche (im geschlossenen Raum) stattfinden, sollte möglichst vorher ein*e Kolleg*in informiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Information über das Gespräch auch im Nachhinein erfolgen.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, auch online-Freundschaften, zwischen Referent*innen und Begleitpersonen (zukünftig Bezugspersonen genannt) und Teilnehmenden sind zu unterlassen. Dazu gehören z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht und keine Grenzen vorsätzlich überschritten werden. So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Gegen den Willen der Teilnehmenden findet kein (erneuter) Körperkontakt statt, ebenso werden keine Fotos ohne Einwilligung gemacht. Nacktfotos sind verboten und auch unter den Teilnehmenden zu unterbinden!
- Es darf keine Geheimnisse mit Teilnehmenden geben.
- Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden. Sie müssen thematisiert werden.

Sprache und Wortwahl

- Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.
- Teilnehmende werden mit dem von ihnen gewünschten Namen angesprochen.

- Niemals wird sexualisierte Sprache verwendet. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Teilnehmenden.
- Verbale und nonverbale Interaktion entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und müssen an die Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen werden transparent gehandhabt.
- Gegen die gelegentliche Annahme von kleineren Geschenken als Dankeschön oder Anerkennung durch Teilnehmende oder Lehrer*innen an die Referent*innen ist bis zu einem gewissen Grad nichts einzuwenden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch/medizinisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d.h. der Wille der Teilnehmenden ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Teilnehmenden, die Trost suchen, sollte nach Möglichkeit mit Worten geholfen werden. In jedem Fall sollte nachgefragt werden, ob eine Umarmung zum Trost hilfreich und erwünscht ist.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre, sowohl der Teilnehmenden, als auch der betreuenden Bezugspersonen zu achten und zu schützen.

- Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege, insbesondere Duschen, sind nicht erlaubt.
- Die Zimmer der Teilnehmenden sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren und deshalb nicht durch die Referent*innen zu betreten.
- Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden, auch nicht in unbedecktem Zustand oder in aufreizender, leicht bedeckter Pose. (vgl. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken)

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Medien und Methoden muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Wir achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.
- Bei Aufnahmen, Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Die kirchlichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.
- Bezugspersonen achten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (insbesondere Smartphones und soziale Netzwerke) durch Teilnehmende und beziehen zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und (Cyber-) Mobbing Stellung.
- Bezugspersonen erlauben weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen, sowie rassistischen und anderen diskriminierenden Medien, Daten oder Gegenständen.
- Teilnehmende dürfen in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen, usw.) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden, insbesondere nicht in unbedecktem Zustand oder in aufreizender, leicht bedeckter Pose.

Wenn eine Situation im Nachhinein ein ungutes Gefühl hervorruft, sollte sie dokumentiert und zeitnah der zuständigen Ansprechperson des Bistums und den anwesenden Bezugspersonen mitgeteilt werden. Ein klärendes Gespräch mit betroffenen Teilnehmenden ist sinnvoll und sollte unter Hinzuziehung einer weiteren, mit der*dem Teilnehmenden abgestimmten Person erfolgen und ebenfalls dokumentiert werden!

Ich habe die Verhaltensregeln aufmerksam gelesen und bestätige mit meiner Unterschrift die Einhaltung dieser im Rahmen meiner Tätigkeit.

Aachen, den

11.15. Psychiatrieseelsorge (Stand 2023)

Das Bistum Aachen bietet Lebens-, Lern- und Erfahrungsräume, Wirkbereiche, Arbeits- und Ausbildungsräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen, sozialen und professionellen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Räume und Bereiche sollen geschützte Orte sein, an denen die Menschen angenommen, respektiert und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und spirituellem Machtmissbrauch, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine "Kultur der Achtsamkeit" zu etablieren und jeden Menschen und insbesondere Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es vertrauenswürdiger Ansprechpartner*innen, fachlich kompetenter Beratungsmöglichkeiten und ggf. schneller und effizienter Interventionssysteme. Insgesamt gilt es, eine Kultur des wachsamem Hinschauens, des offenen Ansprechens, des einfühlsamen, angemessenen und transparenten Handelns im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu schaffen.

Deshalb verpflichten sich die pastoralen Mitarbeiter*innen, die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen sowie die ehrenamtlich Tätigen zu folgendem Verhalten:

- (1) *Meine Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung. Ich achte die Rechte und die Würde der Menschen. Dies gilt insbesondere für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich ermutige und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten. In den Einrichtungen des Gesundheitswesens treffen Seelsorger*innen auf Menschen in Krisensituationen, die geschwächt und verletzlich sind. In diesen Situationen bedarf es eines besonders achtsamen Umgangs.*
- (2) *Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer. Der Herausforderung, die Intimsphäre und Selbstbestimmung der Patient*innen zu achten, bin ich mir bewusst und gestalte sie verantwortungsvoll. Dies bedeutet u.a.*
 - *Wenn das Seelsorgegespräch im Patient*innenzimmer stattfindet, betrete ich das Zimmer erst nach vorherigem Anklopfen, stelle mich vor und erläutere kurz mein seelsorgliches Angebot. Ich frage, ob mein Besuch gerade willkommen/erwünscht/passend ist und reagiere sensibel auf diesbezügliche Signale sowohl verbaler als auch nonverbaler Art. Ich trage, wenn möglich, ein Namensschild.*
 - *Ich setze mich zum Gespräch grundsätzlich nicht auf das Bett von Patient*innen.*
 - *Sollte während des Gesprächs eine ärztliche oder pflegerische Tätigkeit notwendig sein, verlasse ich in der Regel den Raum – es sei denn meine Anwesenheit ist ausdrücklich erwünscht.*
 - *Seelsorgegespräche laufen in der Regel (abgesehen evtl. vom Händeschütteln) ohne Körperkontakt ab. In der seelsorglichen Begleitung von Menschen in existenziellen Notsituationen ist aber manchmal eine körperliche Berührung z.B. an der Hand oder an der Schulter hilfreicher als Worte. Bevor ich jemanden berühre, frage ich nach*

*seinem*ihrem Einverständnis. Ablehnung verbaler oder nonverbaler Art nehme ich sensibel wahr und respektiere sie. Im Kontakt mit Gesprächspartner*innen Sorge ich dafür, dass meine eigenen körperlichen Grenzen gewahrt bleiben.*

- *Im Umgang mit psychisch Kranken bin ich mir bewusst, dass die Definition von Grenzen je nicht nur von der Persönlichkeit des Gegenübers, sondern auch von der jeweiligen Krankheit mitbestimmt sein kann. Im Kontakt achte ich auf psychische und emotionale Grenzen sowohl bei meinen Gesprächspartner*innen als auch bei mir selbst und erachte es als meine Aufgabe, diese Grenzen zu wahren.*
 - *Mit Nacktheit von Patient*innen – sei es aus medizinischen Gründen oder aufgrund mentaler Einschränkungen – gehe ich auf eine sensible, die Würde und die Schamgrenzen aller Beteiligten (einschließlich meiner selbst) achtende Weise um. Dies kann z.B. bedeuten, dass ich eine Pflegeperson bitte, den*die Patient*in (ggf. nur für die Dauer des Gesprächs) zu bedecken oder die Kleidung zu „richten“.*
- (3) *Mir ist meine besondere Verantwortung, meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich verantwortungsvoll und transparent und nutze Abhängigkeiten und Machtgefälle nicht aus. Führe ich seelsorgliche Einzelgespräche in geschlossenen Räumen, mache ich mein Handeln transparent, indem ich, wenn möglich, dritte Personen – z.B. das Pflegepersonal der Station – über das anstehende Gespräch informiere. Seelsorgliche Gespräche führe ich nicht in meinen privaten Räumlichkeiten außerhalb der Klinik. Hausbesuche sind im Rahmen ambulanter und nachgehender Seelsorge nach Absprache in Ausnahmefällen möglich, wenn die Gesprächspartner*innen dies initiieren.*
- (4) *Wenn Patienten von geschlossenen Stationen im Umgang mit Seelsorger*innen zusätzliche Freiheiten erhalten, befindet sich der*die Seelsorger*in in einer Machtposition. Dieser Position bin ich mir bewusst. Ich nutze sie nicht aus, um persönliche Vorteile aus ihr zu ziehen und gestalte sie möglichst transparent und versuche, deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine besondere Gefälligkeit für ausgewählte Personen handelt.*
- (5) *Bei nicht ansprechbaren Patient*innen führe ich – aus Achtung vor deren Selbstbestimmung – religiöse Riten und Rituale, wie z.B. eine Segensspendung, nur durch, wenn dies dem mutmaßlichen Willen des*r Patient*in entspricht. Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und spirituellem Machtmissbrauch und die Ansprechpartner*innen für das Bistum Aachen, das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen oder meinen Rechtsträger und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.*
- Als Seelsorger*in in einer Fremdinstitution informiere ich mich über die Zuständigkeiten und Verfahrenswege bei Grenzverletzungen (auch solche, die in der Vergangenheit liegen), die in der Institution gelten.*
- (6) *Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung dagegen. Bei Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und spirituellem Machtmissbrauch leite ich die mir möglichen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.*
- (7) *Beim Einsatz von Ehrenamtlichen kläre ich die genauen Zuständigkeiten, d.h. ob der Einsatz, Begleitung etc. der Ehrenamtlichen durch die Institution Klinik oder durch die*

Seelsorge geschieht. Die Unterschiede bezüglich der Verpflichtungen (u.a. mit Blick auf die Präventionsmaßnahmen) sind mir bekannt und werden entsprechend angewendet.

- (8) *Geschenke und Mitbringsel gestalte ich reflektiert, transparent und nachvollziehbar (z.B. immer das gleiche – Ausnahmen bei Geburtstagsbesuchen o.ä. sind mögliche, verantwortbare Entscheidungen).*
- (9) *Das Seelsorgegeheimnis stellt ein hohes Gut der kirchlichen Seelsorge dar. Mir ist bewusst, dass ich gerade wegen meiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit u.U. eine wichtige Ansprechperson in der Institution bin, in der ich tätig bin. Während Inhalte von Seelsorgegesprächen in der Regel dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, ist dies in der Regel bei Informationen bezüglich Gesprächspartner*innen, Gesprächszeiten, und -orten nicht der Fall und aus Präventionsgründen auch nicht wünschenswert. Es können allerdings im Ausnahmefall (z.B. in der forensischen Psychiatrie) Situationen eintreten, in denen eine völlige Transparenz bezüglich der zuletzt genannten Informationen dem Wohl des*der Patient*in nicht dienlich und deshalb nicht möglich ist. Ich wäge eine Entscheidung diesbezüglich sorgfältig ab.*

Das Seelsorgegeheimnis birgt gleichzeitig auch Risiken in der Gestaltung von Beziehungen. Die Schwierigkeiten, die sich damit verbinden, sind mir bewusst und ich gestalte Gesprächssituationen entsprechend reflektiert.

*Wenn es mir wichtig und sinnvoll erscheint, bitte ich meine Gesprächspartner*innen um eine Entbindung von der Schweigepflicht oder darum, den Sachverhalt selbst einer geeigneten Ansprechperson zu Kenntnis zu bringen. Ich weiß und informiere ggf. meine Gesprächspartner*innen darüber, dass ich trotz des Seelsorgegeheimnisses gemäß KAVO §8b, Absatz 2 verpflichtet bin, einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt bei der zuständigen Ansprechperson zu melden, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Übergriffen, sexualisierter Gewalt und spiritueller Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.*

11.16. Polizeiseelsorge (Stand 2019)

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie werden in keinem Fall abgeschlossen. Sofern Einzelgespräche im geschlossenen Raum stattfinden, sollte möglichst vorher ein Kollege/eine Kollegin informiert werden.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, auch online-Freundschaften, zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen sind zu unterlassen. Dazu gehören z. B. Gemeinsame private Urlaube.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Gegen den Willen der Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen findet kein Körperkontakt statt, ebenso werden keine Fotos ohne Einwilligung gemacht. Nacktfotos sind verboten und auch unter den Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen zu unterbinden!

Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen geben.

Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden. Sie müssen thematisiert werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

Kinder und Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.

Niemals wird sexualisierte Sprache verwendet. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsene.

Verbale und nonverbale Interaktion entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und müssen an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen,

Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortl. Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen werden transparent gehandhabt.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch/medizinisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes und Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

Minderjährige, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zu achten und zu schützen.

Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege, insbesondere Duschen, sind nicht erlaubt.

Die Zimmer der Minderjährigen sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren.

Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden, insbesondere nicht in unbedecktem Zustand oder in aufreizender, leicht bedeckter Pose.

Sollte wegen der Aufsichtspflicht ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitenden erforderlich sein, geschieht dies nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Wir achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.

Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das recht am eigenen Bild zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u.a.) durch Minderjährige und beziehen zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischem Verhalten und (Cyber-) Mobbing Stellung.

Wir dulden weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, usw.) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Bei der Gestaltung pädagogische Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu achten.

Aufforderung der Schutzperson/-en zu jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Ausnahmen von den festgelegten Regeln sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Minderjährigen, sondern auch der verantwortlichen Erwachsenen in potenziell grenzüberschreitenden Situationen!

Wenn eine Situation im Nachhinein ein ungutes Gefühl hervorruft, sollte sie dokumentiert und zeitnah Vorgesetzten oder Kolleg/-innen mitgeteilt werden. Ein klärendes Gespräch mit betroffenen Minderjährigen ist sinnvoll und sollte unter Hinzuziehung einer weiteren, mit dem Kind/Jugendlichen abgestimmten Person erfolgen und ebenfalls dokumentiert werden!

11.17. Telefonseelsorge (Stand 2023)

Das Bistum Aachen bietet Lebens-, Lern- und Erfahrungsräume, Wirkbereiche, Arbeits- und Ausbildungsräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen, sozialen und professionellen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Räume und Bereiche sollen geschützte Orte sein, an denen die Menschen angenommen, respektiert und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern/-innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine "Kultur der Achtsamkeit" zu etablieren und jeden Menschen und insbesondere Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es vertrauenswürdiger Ansprechpartner/-innen, fachlich kompetenter Beratungsmöglichkeiten und ggf. schneller und effizienter Interventionssysteme. Insgesamt gilt es, eine Kultur des wachsamem Hinschauens, des offenen Ansprechens, des einfühlsamen, angemessenen und transparenten Handelns im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu schaffen.

Deshalb verpflichten sich alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Telefonseelsorge zu folgendem Verhalten:

- (1) Meine Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung. Ich achte die Rechte und die Würde der Menschen. Dies gilt insbesondere für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich ermutige und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.*
- (2) Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer. Meine Seelsorgebeziehung ist geprägt von Wertschätzung auf Augenhöhe.*
- (3) Ich nehme keinen direkten Kontakt zu Ratsuchenden auf. Ich bin mir bewusst, dass eine solche Kontaktaufnahme einen umgehenden Ausschluss vom Dienst zur Folge hätte.*
- (4) Mir ist meine besondere Verantwortung, meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich verantwortungsvoll und transparent und nutze Abhängigkeiten nicht aus.*
- (5) Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch und die Ansprechpartner/-innen für das Bistum Aachen, das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen, für meine Schule oder meinen Rechtsträger und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
Zudem kenne ich das Beschwerdemanagement der deutschen Telefonseelsorgen und befolge dieses.*
- (6) Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung dagegen. Bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch leite ich die mir möglichen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.*

(7) Ich bin verantwortlich dafür, meine eigenen Grenzen und die Grenzen der Ratsuchenden bewusst wahrzunehmen. Im Bedarfsfall nutze ich den kollegialen Austausch und/oder Supervision unter Wahrung der gebotenen Diskretion.

(8) Als hauptamtliche/-r Seelsorger/-in bin ich mir meiner Verantwortung gegenüber den ehrenamtlichen Seelsorger/-innen bewusst.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

11.18. Wallfahrtsseelsorge (Stand 2023)

Das Bistum Aachen bietet Lebens-, Lern- und Erfahrungsräume, Wirkbereiche, Arbeits- und Ausbildungsräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen, sozialen und professionellen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Räume und Bereiche sollen geschützte Orte sein, an denen die Menschen angenommen, respektiert und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern/-innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine "Kultur der Achtsamkeit" zu etablieren und jeden Menschen und insbesondere Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es vertrauenswürdiger Ansprechpartner/-innen, fachlich kompetenter Beratungsmöglichkeiten und ggf. schneller und effizienter Interventionssysteme. Insgesamt gilt es, eine Kultur des wachsamem Hinschauens, des offenen Ansprechens, des einfühlsamen, angemessenen und transparenten Handelns im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu schaffen.

Deshalb verpflichten sich alle in der Wallfahrtsseelsorge haupt- und ehrenamtlich Tätigen zu folgendem Verhalten:

- (1) Meine Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung. Ich achte die Rechte und die Würde der Menschen. Dies gilt insbesondere für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich ermutige und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.*
- (2) Ich bin sensibilisiert für das Phänomen des „Geistlichen Missbrauchs“ und verpflichte mich, achtsam zu sein und auf mein eigenes Begleitverhalten, um jegliche Form emotionalen Missbrauchs und/oder Machtmissbrauchs im Kontext meiner Begleittätigkeit auszuschließen.*
- (3) Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Insbesondere die Sprache und Wortwahl müssen von Wertschätzung und einem aus den Bedürfnissen und dem Alter der ratsuchenden angepassten Umgang geprägt sein. Ich toleriere keine sexualisierte Sprache. Verbale Interaktion entspricht dem Auftrag und passt sich den Bedürfnissen der Begleiteten an. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer. Mir ist meine besondere Verantwortung, meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und transparent, nutze keine Abhängigkeiten aus und fördere diese nicht, insbesondere nicht durch Geschenke und Vorzugsbehandlungen. Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch und die Ansprechpartner/-innen für das Bistum Aachen, das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen, für meine Schule oder meinen Rechtsträger und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung dagegen. Im Falle von Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch leite ich die mir möglichen, angemessenen Maßnahmen zum*

Schutz der Betroffenen ein. Ich bin verantwortlich dafür, meine eigenen Grenzen und die Grenzen der Begleiteten bewusst wahrzunehmen. Im Bedarfsfall nutze ich den kollegialen Austausch und/oder Supervision unter Wahrung der gebotenen Diskretion.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich habe den Verhaltenskodex im Bistum Aachen erhalten. Die darin formulierten und ggf. für meinen Einsatzbereich geltenden Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, sie gewissenhaft zu befolgen.

Nideggen, den 29. Juli 2023

Kurt Josef Wecker, Pfr.

Beauftragter für Wallfahrtspastoral und Pilgerseelsorge im Bistum Aachen

11.19. Flüchtlingsseelsorge (Stand 2023)

In der Flüchtlingsseelsorge bieten wir gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern den Menschen unterschiedlicher religiöser, sozialer und kultureller Prägung Räume für vertraute Seelsorgegespräche, für das vielfältige Engagement von Ehrenamtlichen, für identitätsstiftende Zusammenkünfte sowie niedrigschwellige Freizeit – und Kulturangebote.

Uns ist es deshalb wichtig, dass sich sowohl die Zielgruppe der betroffenen geflüchteten Menschen wohl fühlt, die Angebote in Anspruch nimmt und diese mitgestaltet, dass aber auch Sensibilität und Achtsamkeit im Umgang miteinander an den Tag gelegt werden. Dabei geht es uns darum, Berührungspunkte zu den fremden Kulturen abzubauen und Möglichkeiten zum gegenseitigen Lernen, Erfahren und Leben anzubieten. Außerdem gilt für uns der Respekt, die vorbehaltlose und unvoreingenommene Haltung den Menschen gegenüber, aber auch die nötige Sensibilität für ihren Lebensweg, ihre schmerzliche, teilweise auch traumatische Erfahrung von physischer und sexualisierter Gewalt. Gleichzeitig wollen wir auch die Menschen für das Thema Gewalt und sexueller Missbrauch sensibilisieren, zumal dies in den zahlreichen Kulturkreisen noch stark tabuisiert wird.

In unserer Arbeit tragen wir als haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtlich Tätige die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt. Dabei lassen wir uns alle gemeinsam vom achtsamen Umgang miteinander leiten.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine "Kultur der Achtsamkeit" zu etablieren und jeden Menschen und insbesondere Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es vertrauenswürdiger und kultursensibler Ansprechpartner:innen, fachlich kompetenter Beratungsmöglichkeiten und ggf. schneller und effizienter Interventionssysteme. Insgesamt gilt es, eine Kultur des wachsamem Hinschauens, des offenen Ansprechens, des einfühlsamen, angemessenen und transparenten Handelns im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu schaffen.

Deshalb verpflichten wir uns als haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter:innen sowie die ehrenamtlich Tätigen zu folgendem Verhalten:

- (1) Meine Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung. Ich achte die Rechte und die Würde aller Menschen. Ich ermutige und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.*

Als Seelsorgende/Mitarbeiterende treffen wir auf Menschen, die aufgrund ihres kulturellen, sprachlichen, religiösen Hintergrunds sowie ihrer traumatischen Lebenserfahrung auf verschiedenste Weise betroffen sind. In diesen Situationen bedarf es eines besonders respektvollen Umgangs.

- (2) Ich gehe angemessen, achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer. Der Herausforderung, die Nähe und Distanz im Umgang mit Menschen verschiedener Kulturen, bin ich mir bewusst und gestalte sie vorbehaltlos und verantwortungsvoll mit. Neben der Achtung der Grenzen meines Gegenübers gehe ich achtsam mit meinen eigenen Grenzen um.*

Angemessenheit von Körperkontakt: Als Seelsorgender/Mitarbeitender achte ich auf den Bedarf und die Bedürfnisse des Körperkontaktes meines Gegenübers und verhalten mich dementsprechend sensibel.

- (3) Mir ist meine besondere Verantwortung, meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich verantwortungsvoll und transparent und nutze Abhängigkeiten nicht aus.*
- (4) Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch und die Ansprechpartner:innen für das Bistum Aachen, das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.*

Als Seelsorgender/Mitarbeiterender in einer Fremdinstitution informiere ich mich über die Zuständigkeiten und Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, die in der Institution gelten.

- (5) Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung dagegen. Bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch leite ich die mir möglichen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.*
- (6) Geschenke und Mitbringsel gestalte ich reflektiert, transparent und nachvollziehbar.*
- (7) Als Seelsorgender/Mitarbeiterender akzeptiere ich selbst in der Regel keine Geschenke. Ausnahmen können die Kleinigkeiten aus der eigenen Kultur sein oder selbstgemachte Aufmerksamkeiten sein.*

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

12. Anhang – Verhaltenskodex mit Unterschrift des/der Mitarbeiter:in

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen

Das Bistum Aachen bietet Lebens-, Lern- und Erfahrungsräume, Wirkbereiche, Arbeits- und Ausbildungsräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen, sozialen und professionellen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Räume und Bereiche sollen geschützte Orte sein, an denen die Menschen angenommen, respektiert und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Machtmissbrauch und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter:innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine "Kultur der Achtsamkeit" zu etablieren und jeden Menschen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie Personen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen. Hierzu bedarf es vertrauenswürdiger Ansprechpartner:innen, fachlich kompetenter Beratungsmöglichkeiten und ggf. schneller und effizienter Interventionssysteme. Insgesamt gilt es, eine Kultur des wachsamem Hinschauens, des offenen Ansprechens, des einfühlsamen, angemessenen und transparenten Umgangs zu schaffen.

Deshalb verpflichten sich die Priester und Diakone, inklusive der in Ausbildung befindlichen Kandidaten sowie den Ordensleuten mit Gestellungsverträgen im außerplanmäßigen Einsatz, die Laien im pastoralen Dienst und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter:innen im allgemeinen Bistumsdienst sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zu folgendem Verhalten:

- (1) Meine Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung. Ich achte die Rechte und die Würde aller Menschen. Ich ermutige und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.*
- (2) Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer.*
- (3) Mir ist meine besondere Verantwortung, meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich verantwortungsvoll und transparent. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und fördere diese nicht, insbesondere nicht durch Geschenke oder Vorzugsbehandlungen.*
- (4) Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch und die Ansprechpartner:innen für das Bistum Aachen, das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen, für meine Schule oder meinen Rechtsträger und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.*
- (5) Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung dagegen. Im Fall von Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem sowie spirituellem Missbrauch leite ich die mir möglichen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.*

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ich habe den Verhaltenskodex im Bistum Aachen erhalten. Die darin formulierten und ggf. für meinen Einsatzbereich geltenden Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, sie gewissenhaft zu befolgen.

Name: _____

Anschrift: _____

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

2.1 Begriffsbestimmungen

(1) **Prävention** meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie an Personen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, ergriffen werden.

(2) Der Begriff **Gewalt** umfasst alle Formen von Gewalt (physische, psychische, sexualisierte, strukturelle und spirituelle Gewalt usw.).

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt folgendermaßen: Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt (aus Weltbericht der WHO `Gewalt und Gesundheit – Zusammenfassung`, 2002, S. .6)

Auch der missbräuchliche Einsatz von Macht kann Gewalt sein. *„Machtmissbrauch ist der Missbrauch einer Machtposition, um anderen Personen – über welche man Macht ausüben kann – zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen oder um sich selbst oder eigenen Günstlingen persönliche Vorteile zu verschaffen“.* (Quelle: wortbedeutung.info)

(2.1) **Sexualisierte Gewalt** bezieht sich sowohl auf strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie gegenüber Personen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen geschehen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Welche Formen von sexualisierter Gewalt im Rahmen dieses Schutzkonzeptes gemeint sind, werden in den folgenden Punkten beschrieben:

(2.1.1) **Grenzverletzungen** sind einmalige oder gelegentliche Handlungen und/oder Äußerungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. im Arbeitsalltag mit Personen, die in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, unangemessen sind. Was als Grenzverletzung wahrgenommen wird, definiert die von einer Grenzverletzung betroffene Person.

(2.1.2) **Sexuelle Übergriffe** passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.

(2.1.3) **Strafbare sexuelle Handlungen** sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§174 ff StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB. Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM2 .

(2.2) Jeder Mensch hat ein Recht auf spirituelle Selbstbestimmung. Deshalb fällt auch **geistlicher bzw. emotionaler oder spiritueller Missbrauch** unter die Formen von Gewalt, die es im kirchlichen Kontext zu verhindern gilt. (Vgl. Arbeitshilfe Nr. 338, DBK)

Geistlicher Missbrauch geschieht durch spirituelle Manipulation und die Ausübung spiritueller Gewalt und bedeutet Unterdrückung und Ausnutzung von Menschen in ihrer Suche nach geistlicher Orientierung. (Quelle: Handreichung des Bistums Osnabrück).

(3) **Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene** sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 des StGB. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

13. Leitfaden zur Bearbeitung einer Beschwerde nach den Maßgaben des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Aachen (Stand Juni 2019)

1. Gespräch mit der/dem Beschwerdeführenden/-m führen
2. Fall dokumentieren (Anlage 1 „Falldokumentationsbogen“; Ansprechperson))
3. Zeitnah ein Gespräch mit zwei weiteren der im ISK benannten Funktionsträger/-innen bei Einreichung einer Beschwerde initiieren (Ansprechperson) und führen. Dies sind der Dienstgebervertreter, der/die Vorgesetzte und die Präventionsfachkraft. **Die Präventionsfachkraft des Bistums Aachen ist immer einzubeziehen.** Im Gespräch werden folgende Themen besprochen und anschließend von der Präventionsfachkraft dokumentiert (Anlage 2 „Dokumentationsbogen Bearbeitungsschritte einer Beschwerde“):
 - a. Einbringen des Falls (anhand des Falldokumentationsbogens)
 - b. Beratung durch eine Beratungsstelle (Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt)?
 - c. Weiterleitung an die Ansprechpersonen des Bistums bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt?
 - d. Weiterleitung an eine Strafverfolgungsbehörde?
 - e. Meldung der Beschwerde bei der Bistumsleitung?
 - f. Information an die Abteilung 0.3, wenn der Fall ein Medieninteresse mit sich bringen könnte?
4. Wenn der/die Betroffene oder der/die Beschuldigte minderjährig ist bzw. sind, sind entsprechende Maßnahmen ergänzend zu überlegen:
 - a. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII (eine insoweit erfahrene Fachkraft berät **anonymisiert** und gibt eine Einschätzung zum Fall. Mit ihr können auch Handlungsschritte beraten werden.)?
 - b. Weiterleitung an die zuständige Kommune?
 - c. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten?

In der „Gesprächsdokumentation bei einer Beschwerde“ (Anlage 3) werden alle Gespräche zur Einschätzung der Beschwerde und Besprechen des weiteren Vorgehens festgehalten. Für jedes Gespräch wird ein eigener Dokumentationsbogen ausgefüllt. Dokumentiert werden das Gesprächsdatum, der Beratungs- bzw. Gesprächsinhalt, die weitere Aufgabenverteilung und der/die Protokollant/-in mit Erstellungsdatum des Dokumentationsbogens.

5. Alle Dokumentationen werden in einem geschlossenen Umschlag zur sicheren Aufbewahrung an die Präventionsfachkraft des Bistums weitergeleitet. Dort werden sie in einem Aktensafe verschlossen, zu dem lediglich die Präventionsfachkraft und der Dienstgebervertreter Zugang haben.

13.1. Beschwerdedokumentation bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt

Anlage 1 zum Leitfaden zur Bearbeitung einer Beschwerde nach den Maßgaben des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Aachen

(wird von der Ansprechperson ausgefüllt)

Thematik	Beschreibung
Gespräch erfolgte am	
Gesprächsbeteiligte	
Fallbeschreibung	
ggf. Angaben zur/zum potenziell Betroffenen	
ggf. Angaben zur/zum potenziell Beschuldigten	

Ort und Datum: _____

Ratsuchende/-r: Name, Vorname (in Druckschrift)

Unterschrift Beschwerdeführer/-in

Ort und Datum: _____

Ansprechperson: Name, Vorname (in Druckschrift)

Unterschrift Ansprechperson

13.2. Dokumentationsbogen Bearbeitungsschritte einer Beschwerde

Anlage 2 zum Leitfaden zur Bearbeitung einer Beschwerde nach den Maßgaben des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Aachen

(wird von der Präventionsfachkraft ausgefüllt)

Angaben zur Beschwerde

Beschwerdeführende/-r: _____

Ansprechperson: _____

Datum: _____

Was	Wer	Wann
Falldokumentation (Anlage 1) wurde erstellt		
Nach Maßgabe der Beschwerdewege im Institutionellen Schutzkonzept des Bistums Aachen wurden folgende Personen hinzugezogen		
Fallbewertung wurde vorgenommen. (Gesprächspersonen und -termine)		
Dokumentation möglicher Einzelschritte, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Beratung durch eine insoweit erfahrene Schutzkraft nach § 8a, SGB VIII • ggf. Elterngespräch • Präventionsfachkraft 		
Fachberatung hinzugezogen: Beratungsstelle: Ansprechperson in der Beratungsstelle war:		

Was	Wer	Wann
Information an die Bistumsleitung wurde getätigt		
Bei Beschwerden, die öffentliches Interesse nach sich ziehen können: die/der diözesane Verantwortliche für Öffentlichkeits- und Pressearbeit wurde hinzugezogen		
Gegebenenfalls (nach Beratung) Weiterleitung an folgende Institutionen: <ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt der Kommune • Ansprechpersonen des Bistums bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt • Interventionsbeauftragte/-r • Strafverfolgungsbehörde 		

13.3. Gesprächsdokumentation bei einer Beschwerde

Anlage 3 zum Leitfaden zur Bearbeitung einer Beschwerde nach den Maßgaben des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Aachen

(pro Gespräch jeweils eine eigene Dokumentation erstellen; wird wahlweise von einer der beteiligten Gesprächspersonen ausgefüllt)

Thematik	Inhalt
Grund des Gesprächs	
Datum des Gesprächs	
Gesprächsbeteiligte	
Inhalte des Gesprächs (stichpunktartig)	
Weiterführende Aufgaben und wer sie verantwortet	
Protokollant/-in und Datum der Aufzeichnung	

14. Anhang – Gesprächsbaustein Prävention gegen sexualisierte Gewalt für Bewerbungs- bzw. Kennenlerngespräche mit Praktikanten:innen, Honorarkräften oder Ehrenamtlichen

Da der Gesprächsbaustein lediglich zur internen Nutzung erarbeitet wurde, liegt dieser zum Herunterladen auf CoMap ab.